

Qualitätsbericht

Grunddaten der Krankenhäuser



Erscheinungsfolge: unregelmäßig Erschienen am 22.11.2011

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter: Telefon: +49 (0) 228 99 643-8951; Fax: +49 (0) 228 99 643 8996; www.destatis.de/Kontakt gesundheit@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2011

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
 Bezeichnung der Statistik: Grunddaten der Krankenhäuser Berichtszeitraum/Periodizität: Kalenderjahr/seit 1990 jährlich Erhebungsgesamtheit: Krankenhäuser einschließlich deren Ausbildungsstätten Rechtsgrundlage: Krankenhausstatistik-Verordnung, Bundesstatistikgesetz 	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 4
 Erhebungsinhalte: Sachliche und personelle Ausstattung der Krankenhäuser sowie Patientenbewegungen Nutzerbedarf: Differenzierte Datenbasis über Volumen und Struktur des Leistungsangebots in der stationären Versorgung Hauptnutzer/-innen der Statistik: Nationale und internationale Organisationen, Politik, Wissenschaft und Forschung, Medien, breite Öffentlichkeit Einbeziehung der Nutzer/-innen: Nutzerkonferenzen, Rückmeldungen im Rahmen nationaler und internationaler Gremien sowie des Auskunftsdienstes 	ft
3 Methodik	Seite 4
 Konzept der Datengewinnung: Vollerhebung durch schriftliche (postalische) Befragung; seit 2003 alternative Datenlieferung über eine Softwareanwendung Durchführung der Datengewinnung: Fragebogen (siehe Anhang)/Software-Anwendung der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V. Beantwortungsaufwand: Abhängig z. B. von der Möglichkeit des Einsatzes von DV-Technik, Häufigkeit und Ausmaß von Änderungen der Rechtsgrundlage 	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 5
 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Mögliche Untererfassung in Bezug auf neue Einrichtungen bzw. Einrichtungen, die innerhalb des Berichtsjahres oder zwischen Erhebungsstichtag (31. Dezember) und Meldetermin (1. April des Folgejahres) schließen. 	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 6
 Aktualität endgültiger Ergebnisse: Endgültige Ergebnisse stehen in der Regel Ende September des dem Berichtsjahr folgenden Jahres zur Verfügung. 	
6 Vergleichbarkeit	Seite 6
 Räumliche Vergleichbarkeit: Durch bundeseinheitliche Rechtsgrundlage seit 1991 im Bundesgebiet gewährleistet Zeitliche Vergleichbarkeit: Für einzelne Merkmale in Folge der Weiterentwicklung der 	1
Rechtsgrundlage eingeschränkt	Saita 6
 7 Kohärenz Statistikübergreifende Kohärenz: Einzelne, auch in der Diagnosestatistik erfasste Merkmale (z. B. 	Seite 6
 Statistikubergreijende Kondrenz: Einzelne, auch in der Diagnosestatistik erfasste Merkindle (z. B. Fallzahl, Berechnungs- und Belegungstage) sind nur eingeschränkt vergleichbar, da sie nach unterschiedlichen Methoden ermittelt werden. Input für andere Statistiken: Gesundheitsbezogene Rechensysteme auf nationaler und 	
internationaler Ebene, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 6
 Jährliche Veröffentlichung in der Fachserie 12 Reihe 6.1.1 "Grunddaten der Krankenhäuser" Gesundheitsberichterstattung des Bundes unter <u>www.gbe-bund.de</u> 	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 7
• Keine	

2

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Krankenhäuser einschließlich deren Ausbildungsstätten nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 KHStatV. Ausgeschlossen sind Krankenhäuser im Straf- oder Maßregelvollzug und Polizeikrankenhäuser. Bundeswehrkrankenhäuser sind nur einbezogen, soweit sie Leistungen für Zivilpatienten und -patientinnen erbringen.

Maßgeblich für die statistische Erfassung einer Einrichtung ist die Wirtschaftseinheit. Darunter wird jede organisatorische Einheit verstanden, die unter einheitlicher Verwaltung steht und für die auf Grundlage der kaufmännischen Buchführung ein Jahresabschluss erstellt wird. Ein Krankenhaus als Wirtschaftseinheit kann zudem mehrere selbstständig geleitete Fachabteilungen oder Fachkliniken umfassen.

1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Krankenhäuser

1.3 Räumliche Abdeckung

Erhebungsbereich ist das gesamte Bundesgebiet. Erhoben werden die Daten bis auf Gemeindeebene.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

In der Regel 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr), bestimmte Daten wie "Anzahl der Einrichtungen" und "Anzahl des Personals" werden zum 31. Dezember des Berichtsjahres erhoben.

1.5 Periodizität

Jährlich seit 1990, in den neuen Bundesländern seit 1991; Personalerhebung ab 1991.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Verordnung über die Bundesstatistik für Krankenhäuser (Krankenhausstatistik-Verordnung – KHStatV) vom 10. April 1990 (BGBl. I S. 730), zuletzt geändert durch Artikel 4b des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 534) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246). Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht gemäß § 6 KHStatV in Verbindung mit § 15 BStatG.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 7 Abs. 1 KHStatV ist die Übermittlung von Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden nach § 16 Abs. 4 BStatG zulässig.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Sind in einer Abgrenzung weniger als 3 Häuser vorhanden, werden alle Merkmale dieser Häuser geheimgehalten, die eine Aussage zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Berichtseinheit ermöglichen, z. B. Fallzahl, Nutzungsgrad, Anzahl des Personals u. ä. Es werden lediglich die Anzahl der Häuser und die aufgestellten Betten veröffentlicht. Die geheimzuhaltenden Werte werden durch einen Punkt ersetzt.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Umfangreiche Maßnahmen zur Qualitätssicherung erfolgen durch die Statistischen Ämter der Länder mit Hilfe von aufwändigen Plausibilitäts- und Konformitätsprüfungen bei der Datenaufbereitung mit einer entsprechenden regelmäßigen Anpassung und Weiterentwicklung der Verfahren.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Durch umfassende Plausibilitäts- und Konformitätsprüfungen sowie die in fast 20 Jahren erworbene Routine in der Berichterstattung ist von einer hohen Datenqualität auszugehen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Sachliche und personelle Ausstattung sowie Patientenbewegung in den Krankenhäusern und ihren organisatorischen Einheiten.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Keine

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Wesentliche Erhebungsmerkmale der Statistik zu den Grunddaten der Karnkenhäuser sind:

- O Art der Zulassung, Art des Trägers und Rechtsform des Krankenhauses
- Bettenkapazitäten
- Medizinisch-technische Großgeräte
- Arzneimittelversorgung
- Ärztliches und nichtärztliches Personal
- Pflegetage
- O Patientenzu- und –abgänge
- Entbindungen und Geburten
- Ambulante Operationen
- O Vor-, nach- und teilstationäre Behandlungen

2.2 Nutzerbedarf

Die Ergebnisse bilden die statistische Basis für viele gesundheitspolitische Entscheidungen des Bundes und der Länder und dienen den an der Krankenhausfinanzierung beteiligten Institutionen als Planungsgrundlage. Die Erhebung liefert wichtige Informationen über das Volumen und die Struktur des Leistungsangebots in der stationären Versorgung. Sie dient damit auch der Wissenschaft und Forschung und trägt zur Information der Bevölkerung bei. Hauptnutzer der erhobenen Daten sind:

Gesundheits- und Sozialministerien des Bundes und der Länder, Europäische Kommission, Weltgesundheitsorganisation (WHO), Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), nationale und internationale Gesundheitsberichterstattungssysteme, nationale Organisationen (z. B. Krankenkassen) und Wirtschaftsunternehmen (z. B. Pharma- und Beratungsunternehmen), epidemiologische und gesundheitsökonomische Institute, Medien.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Einbeziehung von Nutzern erfolgt auf verschiedenen Wegen. Dies sind u. a. Rückmeldungen von Nutzern im Rahmen des Auskunftsdienstes, Anregungen durch den Fachausschuss Krankenhausstatistik und mehreren Nutzerkonferenzen, durch die Referentenbesprechung sowie internationale Arbeitsgruppen (z. B. Eurostat).

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Schriftliche (postalische) Befragung mittels Fragebogen. Seit 2003 wird alternativ eine Softwareanwendung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG e. V.) zur elektronischen Datengewinnung bereitgestellt, die das Einlesen und die Weiterverarbeitung statistikrelevanter Daten aus dem DV-System des Krankenhauses ermöglicht.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Der ausgefüllte schriftliche Fragebogen wird an das jeweilige Landesamt für Statistik übermittelt und dort elektronisch erfasst. Daran schließen sich Datenprüfverfahren (z. B. Format- und Plausibilitätsprüfung) an.

Die mit Hilfe der Softwareanwendung erhobenen statistischen Informationen aus dem DV-System des befragten Krankenhauses werden in einen elektronischen Fragebogen eingelesen, gegebenenfalls ergänzt und als Datei an das jeweilige Landesamt für Statistik übermittelt. Die einzulesenden Informationen müssen zuvor über eine Schnittstelle aus dem DV-System des Krankenhauses extrahiert und im XML-Format abgespeichert werden.

In den Landesämtern für Statistik werden die Einzeldaten dann auf Fehler, Qualität und Plausibilität geprüft. Anschließend werden aggregierte Landesdatensätze an das Statistische Bundesamt gesandt und dort zu einem Bundesergebnis zusammengefügt.

Ein Muster des Fragebogens mit den dazu gehörigen Erläuterungen (Stand: Berichtsjahr 2010) befindet sich im Anhang.

3.3 Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)

Die Daten werden im Rahmen der Erfassung und Plausibilisierung in eine einheitliche Datenstruktur gebracht, auf deren Basis Tabellen und aggregierte Datensätze zur Ergebnisdarstellung erzeugt werden.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Preis- und Saisonbereinigung/andere Analyseverfahren findet nicht statt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Der Beantwortungsaufwand hängt von verschiedenen Faktoren, wie z. B. der Größe des Krankenhauses, der Erfahrung des Sachbearbeiters, dem Einsatz von DV-Technik usw., ab.

Im Vergleich zur schriftlichen Befragung können die Auskunftspflichtigen durch den Einsatz der Softwareanwendung grundsätzlich ihren Zeitaufwand reduzieren.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, können nur nicht-stichprobenbedingte Fehler auftreten. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass sämtliche Elemente der Grundgesamtheit in der Erhebung enthalten sind. Allerdings kann es zu Fehlern in der Erfassungsgrundlage kommen, wenn im Berichtsjahr neu eröffnete Krankenhäuser nicht an die Landesämter für Statistik gemeldet werden. Darüber hinaus können Krankenhäuser, die innerhalb des Erhebungsjahres oder zwischen dem Erhebungsstichtag und dem Meldetermin schließen, nicht in der Statistik enthalten sein. In diesen Fällen kommt es zu einer Untererfassung.

Aufgrund von Änderungen der tatsächlichen Gegebenheiten im Bereich der stationären Gesundheitsversorgung sind regelmäßige Anpassungen der Fragebogen notwendig. Ausführliche Erläuterungen zu den Erhebungsmerkmalen und den Änderungen sollen Fehler aufgrund von Missverständnissen vermeiden. Trotz dieser Anmerkungen kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass Fragen missverstanden und falsch beantwortet werden. Teilweise können derartige Fehler durch Rückfragen und im Rahmen der Datenaufbereitung bei der Plausibilisierung der Angaben korrigiert werden. Teilweise werden bei der Aufbereitung des Kostennachweises (späterer Datenliefertermin) Fehler bekannt, die dann in den Grunddaten nicht mehr bereinigt werden können.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Nicht relevant.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

Trotz intensiver Recherchen können Fehler, die durch eine falsche oder unvollständige Erfassungsgrundlage bedingt sind, nicht völlig ausgeschlossen werden. Eine Meldung über neu eröffnete Krankenhäuser z. B. seitens der Gesundheitsbehörden erfolgt nicht grundsätzlich. In einigen Ländern informieren die zuständigen Krankenhausplanungsbehörden über alle Veränderungen bei den Plankrankenhäusern, und zwar über den von ihnen zu erstellenden Krankenhausplan für das jeweilige Bundesland. Informationen über Nicht-Plankrankenhäuser können nur über Recherchen und Abfragen bei verschiedenen Institutionen (z. B. Gesundheits- und Gewerbeämter) gewonnen werden. Darüber hinaus können Krankenhäuser, die innerhalb des Erhebungsjahres oder zwischen dem Erhebungsstichtag und dem Meldetermin schließen, nicht in der Statistik enthalten sein.

Es kann ausgeschlossen werden, dass Krankenhäuser mehrfach in der Erfassungsgrundlage vertreten sind und ebenfalls, dass Einheiten enthalten sind, die nicht zur Grundgesamtheit der Krankenhäuser gehören.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Vorläufige Ergebnisse auf der Basis ausgewählter Eckdaten werden Mitte August in Form eine Pressemitteilung veröffentlicht. In der Vergangenheit traten nur bei wenigen Merkmalen Abweichungen der vorläufigen von den endgültigen Ergebnissen auf (z. B. Beschäftigtenzahl, teilstationäre Fälle).

4.4.2 Revisionsverfahren

Die Revision erfolgt durch die Veröffentlichung der endgültigen Ergebnisse.

4.4.3 Revisionsanalysen

Keine

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Befragten berichten bis zum 1. April des dem Berichtsjahr folgenden Jahres. Vorläufige Ergebnisse stehen Ende August, endgültige, tief gegliederte Ergebnisse stehen Ende September zur Verfügung.

5.2 Pünktlichkeit

Terminüberschreitungen sind selten. Lieferverzögerungen eines einzelnen Bundeslandes wirken sich auf die Veröffentlichung des Bundesergebnisses aus.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die räumliche Vergleichbarkeit innerhalb des Erhebungsgebietes ist durch die bundeseinheitliche Rechtsgrundlage seit 1991 gewährleistet. Auf internationaler Ebene gibt es derzeit keine einheitliche Rechtsgrundlage, so dass die Vergleichbarkeit aufgrund unterschiedlicher Merkmalsdefinitionen und Erhebungsabgrenzungen stark eingeschränkt ist.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Krankenhausstatistik ist seit 1991kontinuierlich weiterentwickelt und an die tatsächlichen Gegebenheiten auf dem Gebiet der stationären Versorgung angepasst worden. In der Regel ist eine zeitliche Vergleichbarkeit (u. U. mit Einschränkungen) durch Rückrechnung von Vorjahresergebnissen herzustellen.

Beispielhaft hierfür ist die Berücksichtigung von sog. Stundenfällen, die seit 2002 als Fälle mit jeweils einem Berechnungs- und Belegungstag gezählt werden; dies wirkt sich auf die Ermittlung der durchschnittlichen Verweildauer sowie die Bettenauslastung aus. Die Vorjahresergebnisse wurden entsprechend neu berechnet und sind dadurch vergleichbar.

Eine seit 2002 differenziertere Darstellung der Ergebnisse auf Fachabteilungsebene ist zwar nicht auf der Ebene der Teilgebiete, wohl aber auf der Ebene der Hauptgebiete zeitlich vergleichbar.

In Bezug auf neue Erhebungsmerkmale ist die zeitliche Vergleichbarkeit eingeschränkt. So werden z. B. die Rechtsform der Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft und die Anzahl ambulanter Operationen im Krankenhaus erst seit 2002 erhoben. Seit 2009 wird zusätzlich zu den Vollkräften mit direktem Beschäftigungsverhältnis die Zahl derjenigen Vollkräfte erfasst, die nicht in einem direkten Beschäftigungsverhältnis zu der Einrichtung stehen, sondern z. B. im Personal-Leasing-Verfahren eingesetzt werden.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Einzelne Kennzahlen der Krankenhausgrunddaten werden auch in den Diagnosen der Krankenhauspatienten erfasst (z. B. Entlassungen, Berechnungs- und Belegungstage). Die Ergebnisse dieser beiden Statistiken sind nur eingeschränkt vergleichbar, da sie nach unterschiedlichen Methoden ermittelt werden.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Krankenhausgrunddaten fließen in die Gesundheitsberichterstattung und in die Gesundheitsbezogenen Rechensysteme auf nationaler und internationaler Ebene ein. Sie werden darüber hinaus als Berechnungsgröße für Indikatoren der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwendet.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

- Pressemitteilungen
 - Vorläufige Ergebnisse auf der Basis ausgewählter Eckdaten werden Mitte August in Form einer Pressemitteilung veröffentlicht.
- Veröffentlichungen

Die wichtigsten Ergebnisse der Erhebung werden jährlich in der Fachserie 12 Reihe 6.1.1 Grunddaten der Krankenhäuser veröffentlicht. Die Publikation kann kostenfrei im Internet herunter geladen werden.

Sonstiges

Die Ergebnisse sind Bestandteil des Internetangebots der Gesundheitsberichterstattung des Bundes (www.gbe-bund.de). Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind über deren Webseite zugänglich. Eine entsprechende Linkliste zu den Statistischen Landesämtern steht zur Verfügung.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Jährliche Veröffentlichung, zuletzt: *Bölt*, Ute: Statistische Krankenhausdaten: Grund- und Kostendaten der Krankenhäuser 2008, in: *Klauber/Geraedts/Friedrich* (Hrsg.): Krankenhaus-Report 2011, Stuttgart 2011, S. 285-318. *Bölt, Ute*: Krankenhäuser in Deutschland, in: Wirtschaft und Statistik 04/2011, S. 363-375. *Bölt, Ute/Graf, Thomas:* Stationäre Gesundheitsversorgung in Deutschland, in: Wirtschaft und Statistik 12/2009, S. 1227-1242

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Ein Veröffentlichungstermin für die "Grunddaten der Krankenhäuser" ist nicht in einem Veröffentlichungskalender genannt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine

Name der befragenden Behörde



Krankenhausstatistik 2010

Krankenhäuser –Teil I: Grunddaten

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

	Rücksendung bitte bis spätestens 1. April 2011								
Anschrift des Trägers	Institutionskennzeichen 1 Institutionskennzeichen 2 Institutionskennzeichen 3 Institutionskennzeichen 4 Institutionskennzeichen 5								
	Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe) Name:								
	Name.								
Anschrift	Telefon:								
des Krankenhauses	Telefax:								
	E-Mail:								

Sie erreichen uns über

Telefon: XXXX XX-Durchwahl

Telefax: XXXX XX-XXXX

E-Mail: XXXXXXXXXXXXXXXXX @ XXXXXXXX de

Land

Krankenhausnummer

(wird vom Statistischen Amt ausgefüllt)

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Art, Umfang und Zweck der Erhebung

Es handelt sich um eine jährliche Vollerhebung der Krankenhäuser sowie Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, ihrer organisatorischen Einheiten, personellen und sachlichen Ausstattung sowie der von ihnen erbrachten Leistungen. Daneben sind Angaben über die Krankenhauskosten, über die Zahl der Krankenhauspatienten/-patientinnen und die Art ihrer Erkrankungen sowie über Ausbildungsstätten an Krankenhäusern zu machen. Die Ergebnisse der Krankenhausstatistik bilden die statistische Basis für viele gesundheitspolitische Entscheidungen des Bundes und der Länder und dienen den an der Krankenhausfinanzierung beteiligten Institutionen als Planungsgrundlage. Die Erhebung liefert wichtige Informationen über die Struktur der stationären Versorgung, über die Zusammenhänge zwischen Morbiditäts- und Kostenentwicklung im Krankenhausbereich sowie über die regionale Häufigkeit von Krankheitsarten. Sie dient damit letztlich auch der Wissenschaft und Forschung und trägt zur Information der Bevölkerung bei.

Rechtsgrundlagen

Krankenhausstatistik-Verordnung (KHStatV) vom 10. April 1990 (BGBI. I S. 730), zuletzt geändert durch Artikel 4b des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBI. I S. 534, 548) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBI. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBI. I S. 2246).

Erhoben werden die Angaben zu §3 Nr. 1 bis 13 und 15 bis 17 KHStatV. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §6 KHStatV in Verbindung mit §15 BStatG. Danach sind die Träger der Krankenhäuser und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen auskunftspflichtig. Gemäß §15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach §7 Abs. 1 KHStatV in Verbindung mit §16 Abs. 4 BStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

noch: Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

noch: Geheimhaltung

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Namen und Anschrift ist ausgeschlossen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, Ordnungsnummern

Der Name des Krankenhausträgers, Name und Anschrift des Krankenhauses sowie das/die Institutionskennzeichen nach

§ 293 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) sind Hilfsmerkmale, zu deren Angabe Sie verpflichtet sind. Bitte geben Sie alle Institutionskennzeichen an, die Ihrer Einrichtung zugeteilt sind. Darüber hinaus können Sie Name, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person angeben. Die Hilfsmerkmale dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung. Sie werden nach abgeschlossener Prüfung der Angaben vom Fragebogen getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach der nächsten Erhebung vernichtet. Die verwendete Krankenhausnummer dient ebenfalls der technischen Durchführung der Statistik, sie enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Mit Zustimmung der Betroffenen sind die Statistischen Ämter der Länder gemäß §7 Abs. 2 KHStatV berechtigt, jährlich im Rahmen eines Verzeichnisses Name, Anschrift, Träger, Art des Krankenhauses, Fachabteilungen und Bettenzahl von Krankenhäusern sowie von Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen zu veröffentlichen.

Weitere Informationen zur Krankenhausstatistik

Abgrenzung des Erhebungsbereichs "Krankenhaus"

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Krankenhäuser einschließlich der mit ihnen verbundenen Ausbildungsstätten. Ausgenommen sind Krankenhäuser im Straf- oder Maßregelvollzug sowie Polizeikrankenhäuser. Bundeswehrkrankenhäuser haben einen eigenen Fragebogen auszufüllen. Krankenhäuser im Sinne dieser Erhebung sind Einrichtungen, die gemäß § 107 Abs. 1 SGB V

- der Krankenhausbehandlung oder Geburtshilfe dienen,
- fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende, ihrem Versorgungsauftrag entsprechende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten,
- mit Hilfe von jederzeit verfügbarem ärztlichem, Pflege-, Funktions- und medizinisch-technischem Personal darauf eingerichtet sind, vorwiegend durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten der Patienten/Patientinnen zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten, Krankheitsbeschwerden zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten,

und in denen

 die Patienten/Patientinnen untergebracht und verpflegt werden können.

Von Krankenhäusern zu unterscheiden sind Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen im Sinne von § 107 Abs. 2 SGB V sowie stationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne von § 71 Abs. 2 SGB XI. Für Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen sind eigene Fragebogen auszufüllen, auch wenn sie vom selben Träger auf demselben Grundstück/im gleichen Gebäude betrieben werden. Stationäre Pflegeeinrichtungen sind nicht Gegenstand der Krankenhausstatistik.

Maßgeblich für die statistische Erfassung eines Krankenhauses ist jede organisatorische Einheit, die unter einheitlicher Verwaltung steht und für die auf Grundlage der kaufmännischen Buchführung ein Jahresabschluss erstellt wird. Ein Krankenhaus als Einheit kann mehrere selbstständig geleitete Fachabteilungen oder Fachkliniken umfassen, wie z.B. bei Universitätskliniken. In diesem Fall ist die Meldung für das gesamte Krankenhaus abzugeben.

Meldung zur Statistik

Für jedes Krankenhaus sind jährlich getrennte Angaben zu Teil I "Grunddaten", Teil II "Diagnosen" und Teil III "Kosten" zu machen. Der Fragebogen zu den Grunddaten ist vollständig ausgefüllt bis zum 1. April 2011 an das zuständige Statistische Amt zu senden.

Damit eine Zuordnung der verschiedenen Erhebungsteile I–III (Grunddaten, Diagnosen, Kosten) je Krankenhaus erfolgen kann, muss darauf geachtet werden, dass auf den verschiedenen Fragebogen und auf den maschinenlesbaren Datenträgern die gleiche Krankenhausnummer angegeben ist.

Modul der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. (DKG e.V.) zur Erhebung der Grund- und Kostendaten:

Die DKG e. V. hat für die jährliche Krankenhausstatistik ein Modul programmiert, in das über eine Schnittstelle Daten aus den DV-Systemen der Krankenhäuser und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen eingelesen und weiterverarbeitet werden können. Das Modul bedient sich des XML-Formats, d. h. es liest XML-Daten ein und gibt XML-Daten aus, so dass bei der Übermittlung der Daten an das jeweilige Statistische Amt ein einheitlicher Standard gewahrt bleibt. Die Schnittstelle wandelt die Daten aus dem DV-System der Einrichtung in XML-Daten um, so dass diese in das Modul eingelesen werden können.

Das Modul kann im Downloadbereich des Internetangebots der DKG e. V. (www.dkgev.de) als ZIP-Archiv innerhalb der Rubrik "EDV & Statistik" kostenlos herunter geladen werden. Ein Internetzugang ist daher erforderlich. Das ZIP-Archiv trägt den Namen "KHStat-XX-X.zip", wobei das angehängte Kürzel (hier als X gekennzeichnet) die Version beschreibt. Zusammen mit dem Modul finden Sie ein Handbuch und eine XML-Beispieldatei, die die Programmierung der Schnittstelle erleichtern sollen.

Bitte beachten Sie, dass für die Krankenhausstatistik 2010 eine neue Version des Moduls genutzt werden muss. Die Vorgängerversion des Jahres 2009 ist nicht mehr gültig.



Krankenhausstatistik 2010

– Krankenhäuser –Teil I: Grunddaten

KH-G

Beachten Sie folgende Hinweise:

Seit dem Jahr 2004 gilt das Vergütungssystem auf Basis der German Diagnosis Related Groups (G-DRG) verbindlich für alle Akutkrankenhäuser.

Hiervon ausgenommen sind Einrichtungen der Psychiatrie, für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie (§ 17b Abs. 1 Satz 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG); in diesen Einrichtungen wird weiterhin nach der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) abgerechnet.

Bei einigen Erhebungsmerkmalen erhalten Sie Hinweise dazu, wie die Merkmale unter dem jeweiligen Abrechnungssystem abzugrenzen sind.

Alle Angaben beziehen sich – soweit nichts anderes vermerkt ist – auf den Erhebungsstichtag 31.12. des Berichtsjahres.

Komplette Ausgabe der Erläuterungen

Zulassung des Krankenhauses

Folgende Zulassungen von Krankenhäusern lassen sich unterscheiden:

Hochschulklinik:

Krankenhäuser, die nach (den) landesrechtlichen Vorschriften für den Hochschulbau gefördert werden.

Plankrankenhaus:

Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan eines Landes aufgenommen sind.

Krankenhaus mit Versorgungsvertrag nach § 108 Nr. 3 SGB V:

Krankenhäuser, die aufgrund eines Versorgungsvertrages mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen zur Krankenhausbehandlung Versicherter zugelassen sind.

Sonstiges Krankenhaus (ohne Versorgungsvertrag): Krankenhäuser, die nicht in die oben genannten Kategorien fallen und somit nicht zu den zugelassenen Krankenhäusern nach § 108 SGB V gehören.

2 Art des Trägers, Rechtsform des Krankenhauses

Nach der Art des Trägers und der Rechtsform lassen sich die Krankenhäuser folgendermaßen differenzieren:

Öffentlich:

Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft lassen sich nach zwei Rechtsformen unterscheiden: der öffentlichrechtlichen und der privatrechtlichen Form.

In öffentlich-rechtlicher Form betriebene Krankenhäuser sind dabei entweder rechtlich unselbstständig (Regiebetrieb, Eigenbetrieb) oder rechtlich selbstständig (Zweckverband, Anstalt, Stiftung). Privatrechtliche Krankenhäuser (z.B. GmbHs) befinden sich in öffentlicher Trägerschaft, wenn Gebietskörperschaften (Bund, Land, Bezirk, Kreis, Gemeinde), Zusammenschlüsse solcher Körperschaften (z.B. Arbeitsgemeinschaften oder Zweckverbände) oder Sozialversicherungsträger (z.B. Rentenversicherungsträger oder Berufsgenossenschaften) unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 vom Hundert des Nennkapitals oder des Stimmrechts halten.

Freigemeinnützig:

Krankenhäuser, die von Trägern der kirchlichen oder freien Wohlfahrtspflege, Kirchengemeinden, Stiftungen oder Vereinen unterhalten werden.

Die weitere Differenzierung dieses Merkmals dient der Qualitätssicherung.

- Freigemeinnütziger Träger

Organisationen, die den sechs genannten Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, z.B. Landesverbände oder örtliche Verbände, kreuzen den zugehörigen Verband an.

Bitte beachten: Manche Organisationen gehören dabei einem Verband an, der wiederum einem der sechs genannten Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege angegliedert ist. In diesem Fall kreuzt die Organisation ebenfalls den zugehörigen Spitzenverband an. Von den Kirchen selbst betriebene Einrichtungen sind der gleichen Position wie die von den entsprechenden konfessionellen Verbänden (z.B. Diakonisches Werk, Deutscher Caritasverband) getragenen Einrichtungen zuzuordnen.

- Sonstiger gemeinnütziger Träger

Hierzu gehören die gemeinnützigen Träger, die keinem der aufgeführten sechs Spitzenverbände angeschlossen sind bzw. die einem Verband angehören, der keinem der sechs Spitzenverbände angeschlossen ist. Entsprechend werden hier auch die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts erfasst, die nicht bereits den aufgeführten Verbänden zugeordnet wurden. Gemeinnützige Träger (zumeist in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, der Stiftung oder gemeinnützigen GmbH) sind steuerbegünstigt und daher nach §§51 ff. Abgabenordnung durch das Finanzamt anerkannt.

Eine Auswertung des Merkmals und die Datenweitergabe sind ohne ausdrückliche Zustimmung des Krankenhauses nicht möglich.

Privat

Krankenhäuser, die als gewerbliche Unternehmen einer Konzession nach § 30 Gewerbeordnung bedürfen.

Bei Krankenhäusern mit unterschiedlichen Trägern wird der Träger angegeben, der überwiegend beteiligt ist oder überwiegend die Geldlasten trägt.

Ausbildungsplätze (laut Genehmigungsbescheid)

Bitte geben Sie hier die Zahl der tatsächlich anerkannten Ausbildungsplätze laut Genehmigungsbescheid an.

Hierbei handelt es sich um nach §2 Nr. 1a KHG mit dem Krankenhaus notwendigerweise verbundene Ausbildungsplätze in Ausbildungsstätten, soweit das Krankenhaus Träger oder Mitträger ist.

Wird eine Ausbildungsstätte gemeinsam von mehreren Krankenhäusern getragen (sog. Verbundschulen), so sind die Ausbildungsplätze gemäß der finanziellen Trägerschaft aufzuteilen.

4 Medizinisch-technische Großgeräte

Anzugeben sind medizinisch-technische Großgeräte, die sich im Besitz des Krankenhauses befinden (auch wenn sie nicht dessen Eigentum sind wie beispielsweise geleaste Geräte) und zur Versorgung von Krankenhauspatienten/-patientinnen (Krankenhausbehandlung nach § 39 SGB V) genutzt werden.

Bitte geben Sie hier keine Geräte an, die lediglich für Demonstrations- und Lehrzwecke oder ausschließlich im Rahmen der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung von ermächtigten Ärzten/Ärztinnen genutzt werden.

Nutzen mehrere berichtspflichtige Krankenhäuser ein Gerät, so wird es nur von dem berichtspflichtigen Krankenhaus gemeldet, in dem es aufgestellt ist.

5 Entbindungen und Geburten

Entbundene Frauen:

Zahl der im Berichtsjahr entbundenen Frauen, unabhängig von der Zahl der geborenen Kinder. Wegen Fehlgeburt behandelte Frauen werden hier nicht gemeldet.

Als **totgeborene** Kinder gelten Totgeburten mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm; Totgeburten unter 500 Gramm gelten als Fehlgeburten und sind hier nicht anzugeben.

6 Nicht bettenführende Fachabteilungen

Nicht bettenführende Fachabteilungen sind organisatorisch abgrenzbare, von entsprechenden Fachärzten/Fachärztinnen ständig verantwortlich geleitete Abteilungen mit besonderen therapeutischen beziehungsweise diagnostischen Einrichtungen, die über keine eigenen aufgestellten Betten im Sinne von verfügen.

Bettenkapazität

Vollstationär aufgestellte Betten insgesamt sind alle betriebsbereit aufgestellten Betten des Krankenhauses, unabhängig von der Förderung.

Bitte berücksichtigen Sie nur Betten zur vollstationären Behandlung. Betten zur teilstationären Unterbringung von Patienten/Patientinnen sowie Betten in Untersuchungsund Funktionsräumen und Betten für nicht krankheitsbedingt behandlungsbedürftige Neugeborene ("gesunde Neugeborene") entsprechend den Fallpauschalen P66D und P67D nach §1 Abs. 5 der Fallpauschalenvereinbarung 2010 (FPV 2010) sind **nicht** einzubeziehen.

Die Zahl der aufgestellten Betten insgesamt ist als Jahresdurchschnittswert (ohne Nachkommastellen) anzugeben. Veränderungen der Zahl der Betten sind zeitanteilig zu berücksichtigen.

Der **Jahresdurchschnitt** (ohne Nachkommastellen) ergibt sich als Durchschnittswert der an den Monatsenden vorhandenen Bettenzahl.

Die Zahl der aufgestellten Betten insgesamt muss den Angaben unter "2 Krankenbetten, Berechnungs- und Belegungstage und Patientenbewegung" Spalte 2, Zeile 990 entsprechen.

Die aufgestellten Betten lassen sich folgendermaßen untergliedern:

Aufgestellte Betten, die nach (den) landesrechtlichen Vorschriften für den Hochschulbau gefördert werden.

Aufgestellte Betten nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz:

Alle aufgestellten Betten, für die Fördermittel nach dem KHG (§8 Abs. 1) gewährt werden.

Vertragsbetten nach § 108 Nr. 3 SGB V:

Alle nicht geförderten aufgestellten Betten, für die Verträge mit den Krankenkassen über die Gewährung von Krankenhausbehandlung vorliegen.

Sonstige Betten:

Aufgestellte Betten, die weder im Krankenhausplan aufgeführt, noch gefördert werden und für die auch keine Verträge nach § 108 Nr. 3 SGB V abgeschlossen sind.

8 Ambulante Operationen

Bitte tragen Sie die Anzahl der in Ihrem Krankenhaus nach § 115b SGB V durchgeführten ambulanten Operationen ein.

Eine ambulante Operation zeichnet sich dadurch aus, dass die Patienten/Patientinnen die Nacht vor und die Nacht nach der Operation nicht im Krankenhaus verbringen. Ist eine stationäre Aufnahme, z.B. aufgrund von Komplikationen erforderlich, handelt es sich nicht mehr um eine ambulante Operation, sondern um einen vollstationären Behandlungsfall.

Bitte zählen Sie **nicht** die ambulanten Operationen, die von Belegärzten, Vertragsärzten oder ermächtigten Ärzten im Krankenhaus durchgeführt wurden.

Sollten solche ambulanten Operationen jedoch zusätzlich zu denen nach §115b SGB V durchgeführt werden, kreuzen Sie bitte bei der entsprechenden Frage "Ja" an.

Intensivbetten

Bezogen auf die intensivmedizinische Behandlung werden der Jahresdurchschnitt der aufgestellten Intensivbetten (ohne Nachkommastellen), die Berechnungs- und Belegungstage sowie die Zahl der Behandlungsfälle (inklusive derjenigen einer Fachabteilung Intensivmedizin) im Berichtsjahr erfasst.

Aufwachbetten gelten nicht als Intensivbetten.

Bitte ordnen Sie unter "2 Krankenbetten, Berechnungsund Belegungstage und Patientenbewegung", Spalte 3 alle Intensivbetten, d.h. sowohl die in die Fachabteilungen integrierten als auch die von mehreren Fachabteilungen gemeinsam genutzten Intensivbetten unter eigenständiger fachlicher Leitung entsprechend ihrer Nutzung den einzelnen Fachabteilungen zu. Bitte geben Sie hier keine Betten an, die im Fragebogen 1 unter Punkt 1.13 für Einrichtungen nach §3 Nr. 4 KHStatV (zur Abgrenzung vgl. 12) nachgewiesen werden. Also auch keine Betten zur neonatologischen Intensivbehandlung, wenn diese Betten einer Einrichtung nach §3 Nr. 4 KHStatV zuzuordnen sind.

10 Fachabteilung Intensivmedizin

Sofern eine organisatorisch abgrenzbare **Fachabteilung Intensivmedizin** im Krankenhaus besteht, sind deren Betten, Berechnungs- und Belegungstage sowie die Zahl der Fälle auszuweisen. Zusätzlich ist die Zahl der Fälle anzugeben, die im Berichtsjahr künstlich beatmet wurden.

Bitte ordnen Sie unter "2 Krankenbetten, Berechnungsund Belegungstage und Patientenbewegung", Spalte 3 die Betten der Fachabteilung Intensivmedizin entsprechend ihrer Nutzung den einzelnen Fachabteilungen zu.

Berechnungs- und Belegungstage

Bitte weisen Sie die Berechnungs- und Belegungstage der vollstationären Patienten/Patientinnen folgendermaßen nach:

Bundespflegesatzverordnung:

Gilt ab 2004 für Einrichtungen nach § 17b Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz KHG, bzw. § 1 Abs. 1 BPfIV 2004. Die im Erhebungsbereich der BPfIV (Abrechnung von tagesgleichen Pflegesätzen) erbrachten **Berechnungstage** sind nach § 14 Abs. 2 BPfIV zu ermitteln.

Danach werden die Abteilungspflegesätze und der Basispflegesatz sowie die entsprechenden teilstationären Pflegesätze für den Aufnahmetag und jeden weiteren Tag des Krankenhausaufenthaltes berechnet (Berechnungstag). Der Entlassungs- oder Verlegungstag, der nicht zugleich Aufnahmetag ist, wird nur bei teilstationärer Behandlung berechnet.

Für **tagesbezogene** Entgelte gilt die Definition der Berechnungstage entsprechend.

Fallpauschalensystem

(German Diagnosis Related Groups – G-DRG): Gilt ab 2004 für Krankenhäuser nach § 17b Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz KHG.

Im Rahmen des pauschalierten Entgeltsystems auf der Grundlage der G-DRG sind die im Berichtsjahr angefallenen **Belegungstage** nach § 1 Abs. 7 der Vereinbarung zum Fallpauschalensystem für Krankenhäuser (Fallpauschalenvereinbarung 2010 – FPV 2010) nachzuweisen.

Danach sind Belegungstage der Aufnahmetag sowie jeder weitere Tag des Krankenhausaufenthaltes ohne den Verlegungs- oder Entlassungstag aus dem Krankenhaus; wird ein Patient/eine Patientin am gleichen Tag aufgenommen und verlegt oder entlassen, gilt dieser Tag als Aufnahmetag. Für den Fall von Wiederaufnahmen gilt § 2 Abs. 4 Satz 3 FPV 2010. Vor- und nachstationäre Behandlungstage werden hier nicht gezählt.

Dies gilt auch im Falle der Vereinbarung **fallbezogener** Entgelte nach §6 Abs. 1 oder Abs. 2 KHEntgG.

Reine Urlaubstage sind nicht als Belegungstage auszuweisen.

Organisatorisch abgrenzbare Einrichtungen nach §3 Nr. 4 KHStatV

Bitte geben Sie hier die Zahl der aufgestellten Betten im Jahresdurchschnitt (ohne Nachkommastellen), die Berechnungs- und Belegungstage sowie die Zahl der Fälle im Berichtsjahr an, die in organisatorisch abgrenzbaren Einrichtungen zur Behandlung von Querschnittlähmung, Schwerst-Schädel-Hirn-Verletzungen, Schwerbrandverletzungen, AIDS, Mukoviszidose, Onkologiepatienten/-patientinnen, Transplantationspatienten/
Transplantationspatientinnen oder zur neonatologischen Intensivbehandlung behandelt wurden.

Bitte ordnen Sie im Fragebogen "2 Krankenbetten, Berechnungs- und Belegungstage und Patientenbewegung" die Betten der Einrichtungen nach §3 Nr. 4 KHStatV entsprechend ihrer Nutzung auch den einzelnen Fachabteilungen der Spalte 2 "aufgestellte Betten, Insgesamt" zu, nicht jedoch den Intensivbetten (Spalte 3).

E Fachabteilungen

Fachabteilungen sind organisatorisch abgrenzbare, von Ärzten/Ärztinnen ständig verantwortlich geleitete Abteilungen mit für den jeweiligen Fachbereich typischen Behandlungseinrichtungen. Die Fachabteilungsgliederung orientiert sich an den Gebiets- und Schwerpunktbezeichnungen der Ärzte. Ausnahmen hiervon stellen die Fachabteilungen Geriatrie und Sucht dar. In einem nach Fachabteilungen gegliederten Krankenhaus sind die entsprechenden Organisationseinheiten einer der aufgeführten **Fachabteilungen** zuzuordnen.

Sollte sich Ihr Krankenhaus ausschließlich auf eine Fachrichtung spezialisiert haben, tragen Sie Ihre Angaben sowohl bei der betreffenden Fachabteilung als auch in der Summenzeile 990 ein. Krankenhäuser ohne organisatorisch abgrenzbare Fachabteilungen und Krankenhäuser, die Behandlungen auch außerhalb organisatorisch abgrenzbarer Fachabteilungen leisten, tragen ihre Angaben hierfür in Zeile 930 "Sonstige Fachbereiche/Allgemeinbetten" ein.

Aus Gründen einheitlicher Zählweise wird an dieser Stelle auf den gesonderten Ausweis einer Fachabteilung "Intensivmedizin" verzichtet. Sofern eine organisatorisch abgrenzbare Fachabteilung "Intensivmedizin" in Ihrem Krankenhaus besteht (siehe auch 10), sind diese Betten entsprechend der Beanspruchung den aufgeführten Fachabteilungen zuzuordnen. Das gleiche gilt für die dort versorgten Patienten/Patientinnen und deren Berechnungs- und Belegungstage. Verlegungen in und aus der Fachabteilung "Intensivmedizin" werden in der Statistik nicht gezählt.

Die Patienten/Patientinnen sowie die Berechnungs- und Belegungstage sind in diesen Fällen weiter bei der abgebenden Fachabteilung nachzuweisen. Sofern eine Patientenaufnahme von außen direkt in der "Intensivmedizin" erfolgt, sind die Patientendaten einer der aufgeführten Fachabteilungen zuzuordnen, in der Regel der im Anschluss aufnehmenden Abteilung.

Zur vollständigen Darstellung der Ergebnisse nach Fachabteilungen empfehlen wir Ihnen, die Angaben über Betten, Berechnungs- und Belegungstage und Patientenbewegung zunächst für die Hauptdisziplinen wie Innere Medizin, Kinderheilkunde etc. zusammenzustellen.

Aus der Zusammenfassung der Zahlen für die Hauptdisziplinen ergeben sich die Summen für das Krankenhaus insgesamt (Zeile 990).

Sind Hauptdisziplinen weiter untergliedert, so müssen auch für die als "darunter"-Positionen aufgeführten Unterabteilungen Angaben gemacht werden.

Aufgestellte Betten (Jahresdurchschnitt)

Bitte geben Sie hier die Zahl der im Jahresdurchschnitt zur vollstationären Behandlung betriebsbereit aufgestellten Betten (ohne Nachkommastellen) gegliedert nach Fachabteilungen an.

Die Angabe in der Zeile 990 "Insgesamt" muss mit der Zahl der Betten bei den Angaben im Fragebogen 1 unter "1.10 Bettenkapazität" übereinstimmen.

Folgende Positionen werden dabei unterschieden:

Intensivbetten:

Bitte zählen Sie hier alle aufgestellten Intensivbetten in Ihrem Krankenhaus (zur Abgrenzung vgl. 19).

Betten einer eigenständigen Fachabteilung "Intensivmedizin" werden entsprechend ihrer Nutzung den aufgeführten Fachabteilungen zugeordnet (siehe auch 10).

Die Angabe in der Zeile 990 "Insgesamt" muss mit der Zahl der im Fragebogen 1 unter "1.12 Intensivmedizinische Versorgung" in der Zeile "Intensivbetten insgesamt" genannten Intensivbetten übereinstimmen.

Belegbetten:

Betten, die Belegärzten/-ärztinnen zur vollstationären Versorgung ihrer Patienten/Patientinnen zur Verfügung stehen

Tage der Intensivbehandlung/-überwachung

Tage der Intensivbehandlung/-überwachung sind Berechnungs- und Belegungstage für Patienten/ Patientinnen, die in Intensivbetten behandelt werden.

Berechnungs- und Belegungstage einer eigenständigen Fachabteilung "Intensivmedizin" sind entsprechend der Zuordnung der Patienten/Patientinnen und Betten den einzelnen Fachabteilungen zuzurechnen (siehe auch 10).

Die Angabe in der Zeile 990 "Insgesamt" muss mit der Zahl der im Fragebogen 1 unter "1.12 Intensivmedizinische Versorgung" in der Zeile "Intensivbetten insgesamt" genannten Berechnungs-/Belegungstage im Berichtsjahr übereinstimmen.

16 Patientenzugang

Als **Patientenzugang** werden ausschließlich Patienten/ Patientinnen (Fälle) gezählt, die in den vollstationären Bereich des Krankenhauses aufgenommen werden.

Bitte lassen Sie ausschließlich teilstationär oder ambulant behandelte Patienten/Patientinnen sowie nicht krankheitsbedingt behandlungsbedürftige Neugeborene ("gesunde Neugeborene") entsprechend den Fallpauschalen P66D und P67D nach §1 Abs. 5 der Fallpauschalenvereinbarung 2010 (FPV 2010) und Begleitpersonen unberücksichtigt. Patienten/Patientinnen, die vorstationär behandelt werden, sind hier erst nachzuweisen, wenn sie in den vollstationären Bereich aufgenommen werden.

Folgende Positionen werden unterschieden:

Aufnahmen in die vollstationäre Behandlung:

Alle in den vollstationären Bereich des Krankenhauses aufgenommenen Patienten/Patientinnen einschließlich der Stundenfälle.

Verlegungen aus anderen Krankenhäusern:

Patienten/Patientinnen, die von anderen Krankenhäusern, in denen sie stationär untergebracht waren, zur weiteren Versorgung in das berichtende Krankenhaus aufgenommen werden.

Bitte beachten Sie bei Abrechnung nach dem G-DRG Entgeltsystem, dass bei einer Wiederaufnahme nach §2 und einer Rückverlegung nach §3 Abs. 3 FPV 2010 die Aufenthalte zu einem Fall zusammen zu führen sind. Bei der Abrechnung nach tagesbezogenen Entgelten nach §6 Abs. 1 KHEntgG ist keine Fallzusammenführung möglich.

Verlegungen innerhalb des Krankenhauses von teilstationär in vollstationär:

Patienten/Patientinnen, die aus einer teilstationären Behandlung in eine vollstationäre Behandlung wechseln.

Verlegungen innerhalb des Krankenhauses von vollstationär in vollstationär:

Vollstationär behandelte Patienten/Patientinnen, die innerhalb des Krankenhauses verlegt werden, sind in der aufnehmenden Abteilung als Patientenzugang und in der abgebenden Abteilung als Patientenabgang nachzuweisen.

Bitte beachten Sie folgendes:

Wird ein Patient/eine Patientin innerhalb eines Krankenhauses aus dem Geltungsbereich der BPflV in den Geltungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes verlegt (oder umgekehrt), so werden die zwei Teilbereiche wie zwei eigenständige Krankenhäuser behandelt, d. h. es findet ein Patientenzugang als "Aufnahme in die vollstationäre Behandlung des Krankenhauses" statt.

Bei mehrfach im Jahr vollstationär behandelten Patienten/Patientinnen ist jeder Krankenhausaufenthalt als ein Fall zu zählen, sofern es sich nicht um eine Wiederaufnahme nach §2 oder eine Rückverlegung nach §3 Abs. 3 FPV 2010 handelt. Wird ein Patient/eine Patientin für einen Tag/mehrere Tage beurlaubt, ist ebenfalls nur ein Fall zu zählen.

Verlegungen in eine eventuell vorhandene Abteilung "Intensivmedizin" werden nicht erfasst (siehe auch 🗷).

Bei den Hauptdisziplinen werden Verlegungen nur in und von anderen Hauptdisziplinen gezählt. Verlegungen zwischen den "darunter"-Positionen **einer** Hauptdisziplin, beispielsweise von der "Unfallchirurgie" in die "Gefäßchirurgie", dürfen nicht in der Hauptabteilung (hier Zeile: 150) erfasst werden, weil sonst keine exakten Verweildauern für die Hauptdisziplinen berechnet werden können.

Bei den als "darunter"-Positionen aufgeführten Fachabteilungen sind jedoch alle internen Zu- und Abgänge zu melden, beispielsweise Verlegungen aus dem Bereich der Inneren Medizin von der "Kardiologie" in die "Pneumologie".

Die Summe der internen Zu- und Abgänge ist somit nicht identisch mit dem Nachweis in den Hauptdisziplinen.

17 Patientenabgang

Folgende Positionen werden unterschieden:

Entlassungen aus der vollstationären Behandlung: Alle aus vollstationärer Behandlung entlassenen Patienten/Patientinnen einschließlich der Stundenfälle. Sterbefälle sind hier nicht enthalten, sie werden in Spalte 17 gesondert erfasst.

Patienten/Patientinnen, die teilstationär oder nachstationär weiterbehandelt werden, sind bereits bei der Entlassung aus dem vollstationären Bereich nachzuweisen. Bei mehrfach im Jahr vollstationär behandelten Patienten/Patientinnen ist jeder Krankenhausaufenthalt als ein Fall zu zählen, sofern es sich nicht um eine Wiederaufnahme nach §2 oder eine Rückverlegung nach §3 Abs. 3 FPV 2010 handelt.

Wird ein Patient/eine Patientin für einen Tag/mehrere Tage beurlaubt, ist ebenfalls nur ein Fall zu zählen.

Bitte beachten Sie, dass die Zahl der entlassenen Patienten/Patientinnen (Spalten 11 und 17) mit Ihren Angaben zur Diagnosestatistik (Erhebungsteil II) ohne Berücksichtigung der nicht krankheitsbedingt behandlungsbedürftigen Neugeborenen ("gesunden Neugeborenen") entsprechend den Fallpauschalen P66D und P67D nach §1 Abs. 5 der Fallpauschalenvereinbarung 2010 (FPV 2010) übereinstimmen muss.

Verlegungen in andere Krankenhäuser:

Patienten/Patientinnen, die von dem Berichtskrankenhaus, in dem sie vollstationär untergebracht sind, zur weiteren Versorgung in ein anderes Krankenhaus verlegt werden.

Bitte beachten Sie bei Abrechnung nach dem G-DRG Entgeltsystem, dass bei einer Wiederaufnahme nach § 2 und einer Rückverlegung nach § 3 Abs. 3 FPV 2010 die Aufenthalte zu einem Fall zusammen zu führen sind. Bei der Abrechnung nach tagesbezogenen Entgelten nach § 6 Abs. 1 KHEntgG ist keine Fallzusammenführung möglich.

Entlassungen in stationäre Rehabilitationseinrichtungen oder Pflegeheime:

Hier weisen Sie bitte diejenigen Patienten/Patientinnen nach, die vom Berichtskrankenhaus, in dem sie vollstationär untergebracht sind, zur weiteren Versorgung in eine stationäre Rehabilitationseinrichtung oder ein Pflegeheim entlassen werden.

Als **Pflegeheime** werden laut §71 Abs. 2 SGB XI selbstständig wirtschaftende stationäre Pflegeeinrichtungen bezeichnet, in denen Pflegebedürftige unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft gepflegt werden und ganztägig (vollstationär) oder nur tagsüber oder nur nachts (teilstationär) untergebracht und verpflegt werden können.

Verlegungen innerhalb des Krankenhauses von vollstationär in vollstationär: siehe auch 16.

Gebiets-/Schwerpunktbezeichnung

Ärzte/Ärztinnen mit abgeschlossener Weiterbildung (Fachärzte/-ärztinnen) sind nach ihrer anerkannten Gebiets- bzw. Schwerpunktbezeichnung zu erheben.

Als **Schwerpunkt** wird hier eine zusätzliche Spezialisierung innerhalb eines Gebietes verstanden. Ärzte/Ärztinnen mit mehreren Gebiets- bzw. Schwerpunktbezeichnungen sind entsprechend ihrer überwiegend ausgeübten Tätigkeit zuzuordnen. Ärzte/Ärztinnen mit Schwerpunktbezeichnung (z.B. Gefäßchirurgie) sind auch bei der entsprechenden Gebietsbezeichnung (z.B. Chirurgie) zu zählen.

Hauptamtliche Ärzte/Ärztinnen am 31.12.

Bitte erfassen Sie nur die in Ihrem Krankenhaus angestellten Ärzte/Ärztinnen.

Gast-, Konsiliar-, Beleg- und hospitierende Ärzte/Ärztinnen sind nicht zu erfassen.

Folgende Position kann unter anderem nachgewiesen werden:

Leitende Ärzte/Ärztinnen:

Hauptamtlich im Krankenhaus tätige Ärzte/Ärztinnen mit Chefarztverträgen sowie Ärzte/Ärztinnen als Inhaber/Inhaberinnen konzessionierter Privatkliniken.

Nichthauptamtliche Ärzte/Ärztinnen am 31.12.

Folgende Positionen können dabei unterschieden werden:

Belegärzte/-ärztinnen:

Niedergelassene und andere nicht im Krankenhaus angestellte Ärzte/Ärztinnen, die berechtigt sind, ihre Patienten/Patientinnen (Belegpatienten/-patientinnen) unter Inanspruchnahme der hierfür bereitgestellten Dienste, Einrichtungen und Mittel stationär oder teilstationär zu behandeln, ohne hierfür vom Krankenhaus eine Vergütung zu erhalten.

Von Belegärzten/-ärztinnen angestellte Ärzte/Ärztinnen:

Von Belegärzten/-ärztinnen angestellte Ärzte/Ärztinnen nach der Gebiets-/Schwerpunktbezeichnung des anstellenden Arztes/der anstellenden Ärztin.

21 Hauptamtliches nichtärztliches Personal

Die Zuordnung der einzelnen Berufsbezeichnungen zu den Funktionsbereichen entspricht weitgehend der Gliederung der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV).

Wenn Sie Pflegepersonal in den Zeilen 001, 011, 021, 031 und 041 nachweisen, so zählen Sie bitte folgende Fachabteilungen (gegliedert nach den Gebiets- und Schwerpunktbezeichnungen der Musterweiterbildungsordnung) zu den psychiatrischen Fachabteilungen: Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie sowie Psychotherapeutische Medizin/ Psychosomatik.

Bitte weisen Sie die Beleghebammen/-entbindungshelfer, Schüler/Schülerinnen und Auszubildenden **nicht** bei den Angaben über nichtärztliches Personal am 31.12. nach Personalgruppe/Berufsbezeichnung nach; sie sind in den Zeilen 991 bis 995 nachrichtlich anzugeben.

Bitte geben Sie in der Zeile 991 nur Schüler/ Schülerinnen und Auszubildende an, die mit Ihrem Krankenhaus einen Ausbildungsvertrag haben.

Personal mit Pflegeberufen und abgeschlossener Weiterbildung ist nochmals in den Zeilen 950 bis 953 – unabhängig vom Einsatzbereich – nachzuweisen.

Als sonstiges Personal wird sonstiges nichtärztliches Personal wie Famuli, Zivildienstleistende, Absolventen/Absolventinnen im freiwilligen sozialen Jahr und Praktikanten/Praktikantinnen erfasst. Bitte weisen Sie Zivildienstleistende in Zeile 910 nochmals gesondert aus. Im Gegensatz zur KHBV und im Gegensatz zum Ausweis im Teil III "Kostennachweis" werden die Vorschüler/Vorschülerinnen und Schüler/Schülerinnen nicht erfasst. Die Schüler/Schülerinnen sind jedoch nachrichtlich auszuweisen.

Tragen Sie beim **Personal der Ausbildungsstätten** bitte nur Lehrkräfte – auch Ärzte/Ärztinnen – ein, die für diese Tätigkeit einen Arbeits- oder Dienstvertrag mit Ihrem Krankenhaus haben. Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen mit sog. Honorarverträgen werden hier nicht nachgewiesen.

Vollkräfte im Jahresdurchschnitt

Als Vollkräfte werden die auf volle tarifliche Arbeitszeit umgerechneten Beschäftigten bezeichnet.

Die Gesamtzahl der Vollkräfte im Jahresdurchschnitt ergibt sich aus der Summe der umgerechneten Teilzeit-kräfte, der umgerechneten kurzfristig oder geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und der Beschäftigten, die im gesamten Jahr bei voller tariflicher Arbeitszeit eingesetzt waren. Überstunden und Bereitschaftsdienste werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Grundsätzlich sind Zeiten, die für das Krankenhaus keine Personalkosten verursacht haben (z.B. Erziehungsurlaub), in die Umrechnung nicht einzubeziehen.

Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in Altersteilzeit sind – abhängig von der gewählten Arbeitszeitverteilung – entsprechend dem jeweiligen Beschäftigungsumfang im Berichtsjahr in Vollkräfte umzurechnen. Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die sich für die Altersteilzeit im sog. Blockmodell entschieden haben, sind während der Freistellungsphase bei der Umrechnung in Vollkräfte nicht zu berücksichtigen (vgl. Erläuterungen Personalkosten Kostennachweis, Teil III der Krankenhausstatistik).

Bitte ziehen Sie bei der Vollkräfteberechnung in den einzelnen Obergruppen entsprechende Anteile ab, wenn dieses Personal als Ausbildungspersonal tätig ist.

Die Umrechnung umfasst:

- Hauptamtliche Ärzte/Ärztinnen ohne Zahnärzte/ Zahnärztinnen
- Ärzte/Ärztinnen ohne direktes Beschäftigungsverhältnis beim Krankenhaus
- Hauptamtliches nichtärztliches Personal
- Nichtärztliches Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis beim Krankenhaus
- Ärzte/Ärztinnen ohne direktes Beschäftigungsverhältnis beim Krankenhaus (Zeile 980). Hierbei handelt es sich um nicht beim Krankenhaus angestellte Ärzte/Ärztinnen, die z.B. im Personal-Leasing-Verfahren, als Honorarkräfte oder im Rahmen einer konzerninternen Personalgesellschaft im Krankenhaus eingesetzt werden. Sie werden nach den gleichen Regeln wie die hauptamtlichen Ärzte/Ärztinnen in Vollkräfte im Jahresdurchschnitt umgerechnet und zusätzlich eingetragen. Nichthauptamtliche Ärzte/Ärztinnen (z.B. Beleg- und Konsiliarärzte/Beleg- und Konsiliarärztinnen) sind nicht einzubeziehen. Soweit die Ermittlung der Vollkräfte für Ärzte/Ärztinnen ohne direktes Beschäftigungsverhältnis beim Krankenhaus mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist, sind sie zu schätzen.
- Nichtärztliches Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis beim Krankenhaus, das z.B. im Personal-Leasing-Verfahren eingesetzt wird, wird nach den gleichen Regeln wie das im Krankenhaus angestellte nichtärztliche Personal in Vollkräfte im Jahresdurchschnitt umgerechnet und für ausgewählte Beschäftigtengruppen nachrichtlich in Spalte 8 eingetragen. Entscheidend für die Erfassung dieses Personals ist, dass die Leistung vom Krankenhaus erbracht wird und es sich zur Bewältigung dieser Aufgabe Personalverstärkung in Form von Zeitarbeit o.Ä. hinzuholt.

Beispiel: Pflegekräfte, die als "Zeitarbeiter" beim Krankenhaus tätig sind, werden erfasst. Im Gegensatz dazu wird das Personal einer **Fremdfirma**, die die Reinigung im Krankenhaus übernommen hat, nicht erfasst; hier gehört die ("outgesourcte") Reinigung nicht mehr zu den Leistungen des Krankenhauses.

Soweit die Ermittlung der Vollkräfte für nichtärztliches Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis beim Krankenhaus mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist, sind sie zu schätzen.

In Zeile 991 sind die in sog. "Ausbildungsgesellschaften" beschäftigten Schüler/Schülerinnen und Auszubildenden zu erfassen.

Gesundheits- und Krankenpflegeschüler/-schülerinnen sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeschüler/ Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeschülerinnen sind im Verhältnis 9,5 zu 1, Schüler/Schülerinnen in der Krankenpflegehilfe im Verhältnis 6 zu 1 bei der Berechnung der Vollkräfte zu berücksichtigen und in Spalte 7, Zeile 991 einzutragen.

Zivildienstleistende sind im Verhältnis 1 zu 1 in Vollkräfte umzurechnen.

25 Vorstationäre und nachstationäre Behandlungen

Hier werden die im Berichtsjahr abgeschlossenen vor- bzw. nachstationären Behandlungen gezählt.

Als eine Behandlung ist dabei die Summe der Behandlungstage vor bzw. nach dem stationären Aufenthalt zu verstehen.

Bitte tragen Sie hier zur Erfassung der Anzahl der vorund nachstationären Behandlungen, abweichend zur Fallzählung nach den Vorgaben der FPV 2010, **alle** während des Berichtsjahres vorstationär und/oder nachstationär behandelten Fälle ein, unabhängig von dem nach §8 Abs. 2 Nr. 4 KHEntgG gezahlten Entgelt.

Die vor- und nachstationäre Behandlung wird vom Krankenhaus in ambulanter Form erbracht, also ohne Unterkunft und Verpflegung. Eine vorstationäre Behandlung ist auf längstens drei Behandlungstage innerhalb von fünf Tagen vor Beginn der vollstationären Behandlung begrenzt, eine nachstationäre Behandlung darf sieben Behandlungstage innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der vollstationären Behandlung – von Ausnahmen abgesehen – nicht überschreiten (vgl. § 115a Abs. 2 SGB V).

Das bedeutet, dass Patienten/Patientinnen, deren vor-, voll- und/oder nachstationäre Behandlung mit nur einer G-DRG abgerechnet werden, in den Grunddaten als bis zu drei Fälle nachzuweisen sind: als vorstationärer Fall und/oder als nachstationärer Fall, sowie im Fragebogen "2 Krankenbetten, Berechnungs- und Belegungstage und Patientenbewegung" als vollstationärer Fall. Auch Fälle mit nur vorstationärer Behandlung werden als ein Fall gezählt.

Ordnen Sie die Fälle den aufgeführten Fachabteilungen zu. Sollten solche Behandlungen auch in einer organisatorisch abgrenzbaren Einrichtung nach §3 Nr. 7 KHStatV (die Abgrenzung entspricht §3 Nr. 4, vgl. hierzu 12) durchgeführt werden, so weisen Sie diese dort bitte zusätzlich aus.

26 Tages- und Nachtklinikplätze

Bitte ordnen Sie die Tages- und Nachtklinikplätze einer der aufgeführten Fachabteilungen zu. Sollten solche Plätze auch in einer organisatorisch abgrenzbaren Einrichtung nach §3 Nr. 7 KHStatV (die Abgrenzung entspricht §3 Nr. 4, vgl. hierzu (2) zur Verfügung stehen, so weisen Sie diese dort bitte zusätzlich aus.

27 Entlassungen aus der teilstationären Behandlung

Eine teilstationäre Behandlung unterscheidet sich von einer vollstationären Behandlung durch eine regelmäßige, aber nicht zeitlich durchgehende Anwesenheit des Patienten/der Patientin im Krankenhaus, wobei die regelmäßige Verweildauer im Krankenhaus weniger als 24 Stunden umfasst. Die Patienten/Patientinnen verbringen dort nur den entsprechenden Tagesabschnitt während der ärztlichen Behandlung, die restliche Zeit aber außerhalb des Krankenhauses.

Teilstationäre Leistungen nach der Bundespflegesatzverordnung:

Als **teilstationär behandelte Fälle** gelten diejenigen Patienten/Patientinnen, für die Leistungen entsprechend § 13 Abs. 1 BPfIV teilstationär erbracht und mit einem gesonderten Pflegesatz abgerechnet werden.

Bitte zählen Sie bei Patienten/Patientinnen, die wegen derselben Erkrankung mehrfach teilstationär behandelt wurden, je Quartal eine Entlassung bzw. Behandlung (vgl. Fußnote 11a im Anhang 2 zu Anlage 1 der BPfIV).

Teilstationäre Leistungen über Entgelte nach §6 Abs. 1 KHEntgG:

Als **teilstationär behandelte Fälle** gelten diejenigen Patienten/Patientinnen, für die ein fall- oder tagesbezogenes Entgelt nach §6 Abs. 1 Nr. 2 KHEntgG krankenhausindividuell abgerechnet wird.

Sind für teilstationäre Leistungen fallbezogene Entgelte vereinbart worden, so zählen Sie bitte jeden abgerechneten Patienten/jede abgerechnete Patientin als einen Fall (vgl. §8 Abs. 2 Nr. 1 FPV 2010).

Wenn für teilstationär behandelte Fälle tagesbezogene Entgelte vereinbart wurden, ist die o.g. Quartalszählung anzuwenden (§8 Abs. 2 Nr. 2 FPV 2010).

Es werden nur diejenigen teilstationären Patienten/ Patientinnen (Fälle) gezählt, die im Berichtsjahr aus der teilstationären Behandlung entlassen wurden (einschließlich gestorbener teilstationärer Patienten/Patientinnen). Überlieger ins nächste Berichtsjahr werden im folgenden Jahr nachgewiesen.

Ordnen Sie die behandelten Patienten/Patientinnen einer der aufgeführten Fachabteilungen, in der sie zuletzt gelegen haben, zu. In einer organisatorisch abgrenzbaren Einrichtung nach § 3 Nr. 7 KHStatV (die Abgrenzung entspricht § 3 Nr. 4, vgl. hierzu 12) teilstationär behandelte Fälle sollen zusätzlich auch in den Zeilen 002 bis 010 ausgewiesen werden.

Beurlaubungen, beispielsweise für einen oder mehrere Tage, gelten nicht als Behandlungszeit bzw. Entlassung und sind bei den teilstationären Berechnungs-/Belegungstagen nicht zu berücksichtigen.

28 Teilstationäre Behandlungstage

Bitte weisen Sie die Behandlungstage der teilstationären Patienten/Patientinnen folgendermaßen nach:

Hier sollen die im aktuellen Berichtsjahr angefallenen Behandlungstage gezählt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die teilstationären Leistungen über die Bundespflegesatzverordnung oder über fall- oder tagesbezogene Entgelte nach §6 Abs. 1 Nr. 2 KHEntgG abgerechnet werden.

Beispiel: Wird ein Patient/eine Patientin zur täglichen teilstationären Behandlung am 28. Dezember aufgenommen und erst am 2. Januar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres entlassen (Überlieger), so fallen vier Behandlungstage im aktuellen Berichtsjahr an (bei der Fallzählung muss ein Fall angegeben werden). Die zwei Behandlungstage des folgenden Berichtsjahres werden ein Jahr später angegeben (auch hier mit einem Fall bei der Fallzählung).

Behandlungstage können mit der Anzahl der Berechnungs-/Belegungstage identisch sein, müssen es aber nicht.

Bundespflegesatzverordnung:

Die im Erhebungsbereich der BPfIV erbrachten Behandlungstage (Abrechnung von tagesgleichen Pflegesätzen) sind analog zum Ausweis der Berechnungstage auszuweisen, d.h. sie sind nach §14 Abs. 2 BPfIV zu ermitteln.

Behandlungstage = Berechnungstage

Fallbezogene Entgelte nach §6 Abs. 1 Nr. 2 KHEntgG:

Sind in Ihrem Krankenhaus **fallbezogene** Entgelte individuell vereinbart worden, so werden die Behandlungstage analog zum Ausweis der Belegungstage im vollstationären Bereich nachgewiesen.

Behandlungstage = Belegungstage

Tagesbezogene Entgelte nach §6 Abs. 1 Nr. 2 KHEntgG:

Sind in Ihrem Krankenhaus **tagesbezogene** Entgelte individuell vereinbart worden, so gilt jeder Tag, an dem teilstationäre Leistungen erbracht werden, als Behandlungstag. Dies gilt auch dann, wenn der vollstationäre Aufenthalt eines Patienten/einer Patientin als G-DRG abgerechnet wurde und ein oder mehrere Behandlungstage noch innerhalb der oberen Grenzverweildauer liegen und darüber finanziert sind.

Behandlungstage ≠ Belegungstage

Organisatorisch abgrenzbare Einrichtungen nach §3 Nr. 7 KHStatV

Bitte ordnen Sie die nachgewiesenen vor- und nachstationären Behandlungen, die Tages- und Nachtklinikplätze, die teilstationären Fälle sowie die teilstationären Behandlungstage der Zeilen 002 bis 010 entsprechend ihrer Nutzung auch den einzelnen Fachabteilungen im oberen Teil zu (Zeilen 120 bis 930).

Wir bedanken uns sehr herzlich für Ihre Mitarbeit.



KH-G

Krankenhausstatistik 2010

- Krankenhäuser -

Teil I: Grunddaten

Fragebogen

- 1 Allgemeine Angaben (KH-G1)
- 2 Krankenbetten, Berechnungs- und Belegungstage und Patientenbewegung (KH-G2)
- 3 Ärztliches Personal (KH-G3)
- 4 Nichtärztliches Personal (KH-G4)
- 5 Vor- und nachstationär sowie teilstationär behandelte Fälle und teilstationäre Behandlungstage (KH-G5)



KH-G1

Krankenhausstatistik 2010

- Krankenhäuser -

Teil I: Grunddaten

1 Allgemeine Angaben

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie dem Mantelbogen, der Bestandteil dieses Fragebogens ist.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 12, die jeweils links neben den Fragen stehen.

Zulassung des Krankenhauses

Folgende Zulassungen von Krankenhäusern lassen sich unterscheiden:

Hochschulklinik:

Krankenhäuser, die nach (den) landesrechtlichen Vorschriften für den Hochschulbau gefördert werden.

Plankrankenhaus:

Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan eines Landes aufgenommen sind.

Art des Trägers, Rechtsform des Krankenhauses

Nach der Art des Trägers und der Rechtsform lassen sich die Krankenhäuser folgendermaßen differenzieren:

Öffentlich:

Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft lassen sich nach zwei Rechtsformen unterscheiden: der öffentlichrechtlichen und der privatrechtlichen Form.

In öffentlich-rechtlicher Form betriebene Krankenhäuser sind dabei entweder rechtlich unselbstständig (Regiebetrieb, Eigenbetrieb) oder rechtlich selbstständig (Zweckverband, Anstalt, Stiftung). Privatrechtliche Krankenhäuser (z.B. GmbHs) befinden sich in öffentlicher Trägerschaft, wenn Gebietskörperschaften (Bund, Land, Bezirk, Kreis, Gemeinde), Zusammenschlüsse solcher Körperschaften (z.B. Arbeitsgemeinschaften oder Zweckverbände) oder Sozialversicherungsträger (z.B. Rentenversicherungsträger oder Berufsgenossenschaften) unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 vom Hundert des Nennkapitals oder des Stimmrechts halten.

Freigemeinnützig:

Krankenhäuser, die von Trägern der kirchlichen oder freien Wohlfahrtspflege, Kirchengemeinden, Stiftungen oder Vereinen unterhalten werden.

Die weitere Differenzierung dieses Merkmals dient der Qualitätssicherung.

- Freigemeinnütziger Träger

Organisationen, die den sechs genannten Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, z.B. Landesverbände oder örtliche Verbände, kreuzen den zugehörigen Verband an.

Krankenhaus mit Versorgungsvertrag nach § 108 Nr. 3 SGB V:

Krankenhäuser, die aufgrund eines Versorgungsvertrages mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen zur Krankenhausbehandlung Versicherter zugelassen sind.

Sonstiges Krankenhaus (ohne Versorgungsvertrag): Krankenhäuser, die nicht in die oben genannten Kategorien fallen und somit nicht zu den zugelassenen Krankenhäusern nach § 108 SGB V gehören.

Bitte beachten: Manche Organisationen gehören dabei einem Verband an, der wiederum einem der sechs genannten Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege angegliedert ist. In diesem Fall kreuzt die Organisation ebenfalls den zugehörigen Spitzenverband an. Von den Kirchen selbst betriebene Einrichtungen sind der gleichen Position wie die von den entsprechenden konfessionellen Verbänden (z.B. Diakonisches Werk, Deutscher Caritasverband) getragenen Einrichtungen zuzuordnen.

- Sonstiger gemeinnütziger Träger

Hierzu gehören die gemeinnützigen Träger, die keinem der aufgeführten sechs Spitzenverbände angeschlossen sind bzw. die einem Verband angehören, der keinem der sechs Spitzenverbände angeschlossen ist. Entsprechend werden hier auch die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts erfasst, die nicht bereits den aufgeführten Verbänden zugeordnet wurden. Gemeinnützige Träger (zumeist in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, der Stiftung oder gemeinnützigen GmbH) sind steuerbegünstigt und daher nach §§51 ff. Abgabenordnung durch das Finanzamt anerkannt.

Eine Auswertung des Merkmals und die Datenweitergabe sind ohne ausdrückliche Zustimmung des Krankenhauses nicht möglich.

Privat

Krankenhäuser, die als gewerbliche Unternehmen einer Konzession nach §30 Gewerbeordnung bedürfen.

Bei Krankenhäusern mit unterschiedlichen Trägern wird der Träger angegeben, der überwiegend beteiligt ist oder überwiegend die Geldlasten trägt.

1 Allgemeine Angaben

1.1 Vergütungssystem Mit welchem Vergütungssystem hat Ihr Krankenhaus in diesem Berichtsjahr voll- und teilstationäre Leistungen abgerechnet? Bitte nur ein Feld ankreuzen Bundespflegesatzverordnung G-DRG-Vergütungssystem Beide Vergütungssysteme Keines der beiden Vergütungssysteme	
1.2 Zulassung des Krankenhauses Bitte nur ein Feld ankreuzen Hochschulklinik Plankrankenhaus Krankenhaus mit einem Versorgungsvertrag (nach § 108 Nr. 3 SGB V) Sonstiges Krankenhaus (ohne Versorgungsvertrag)	
 1.3 Art des Trägers, Rechtsform des Krankenhauses Bitte nur ein Feld ankreuzen Öffentlicher Träger in öffentlich-rechtlicher Form rechtlich unselbstständig (Regiebetrieb, Eigenbetrieb)	
Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde sonstiger gemeinnütziger Träger	

Erläuterungen zu den Fragen 1.4 bis 1.6

Ausbildungsplätze (laut Genehmigungsbescheid)

Bitte geben Sie hier die Zahl der tatsächlich anerkannten Ausbildungsplätze laut Genehmigungsbescheid an.

Hierbei handelt es sich um nach §2 Nr. 1a KHG mit dem Krankenhaus notwendigerweise verbundene Ausbildungsplätze in Ausbildungsstätten, soweit das Krankenhaus Träger oder Mitträger ist.

Wird eine Ausbildungsstätte gemeinsam von mehreren Krankenhäusern getragen (sog. Verbundschulen), so sind die Ausbildungsplätze gemäß der finanziellen Trägerschaft aufzuteilen.

4 Medizinisch-technische Großgeräte

Anzugeben sind medizinischtechnische Großgeräte, die sich im Besitz des Krankenhauses befinden (auch wenn sie nicht dessen Eigentum sind wie beispielsweise geleaste Geräte) und zur Versorgung von Krankenhauspatienten/-patientinnen (Krankenhausbehandlung nach § 39 SGB V) genutzt werden.

Bitte geben Sie hier keine Geräte an, die lediglich für Demonstrations- und Lehrzwecke oder ausschließlich im Rahmen der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung von ermächtigten Ärzten/Ärztinnen genutzt werden.

Nutzen mehrere berichtspflichtige Krankenhäuser ein Gerät, so wird es nur von dem berichtspflichtigen Krankenhaus gemeldet, in dem es aufgestellt ist.

1.4 Anzahl der Ausbildungsplätze laut Genehmigungsbescheid 3	Anzahl
Diätassistenten/-innen	
Ergotherapeuten/-innen	
Hebammen, Entbindungspfleger	
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen	
Krankenpflegehelfer/-innen	
Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen	
Logopäden/-innen	
Medizinisch-technische Assistenten/-innen für Funktionsdiagnostik	
Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten/-innen	
Medizinisch-technische Radiologieassistenten/-innen	
Orthoptisten/-innen	
Physiotherapeuten/-innen	
1.5 Arzneimittelversorgung Bitte nur ein Feld ankreuzen	
Das Krankenhaus verfügt über eine eigene Apotheke	
ausschließlich zur Selbstversorgung	
zur Selbstversorgung und Versorgung anderer Krankenhäuser	
Das Krankenhaus wird versorgt von einer	
Apotheke eines anderen Krankenhauses	
öffentlichen Apotheke	
1.6 Medizinisch-technische Großgeräte 4	Anzahl
Computer-Tomographen	
Dialysegeräte	
Digitale Subtraktions-Angiographiegeräte	
Gammakameras	
Herz-Lungen-Maschinen	
Kernspin-Tomographen	
Koronarangiographische Arbeitsplätze (Linksherzkatheter-Messplätze)	
Linearbeschleuniger (Kreisbeschleuniger)	
Positronen-Emissions-Computer-Tomographen (PET)	
Stoßwellenlithotripter	
Tele-Kobalt-Therapiegeräte	

Erläuterungen zu den Fragen 1.7 bis 1.9

5 Entbindungen und Geburten

Entbundene Frauen:

Zahl der im Berichtsjahr entbundenen Frauen, unabhängig von der Zahl der geborenen Kinder. Wegen Fehlgeburt behandelte Frauen werden hier nicht gemeldet.

Als **totgeborene** Kinder gelten Totgeburten mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm; Totgeburten unter 500 Gramm gelten als Fehlgeburten und sind hier nicht anzugeben.

6 Nicht bettenführende Fachabteilungen

Nicht bettenführende Fachabteilungen sind organisatorisch abgrenzbare, von entsprechenden Fachärzten/Fachärztinnen ständig verantwortlich geleitete Abteilungen mit besonderen therapeutischen beziehungsweise diagnostischen Einrichtungen, die über keine eigenen aufgestellten Betten im Sinne von verfügen.

1.7 Entbindungen und Geburten im Berichtsjahr 5	Anzahl	
Entbundene Frauen insgesamt		_
darunter: Entbindungen durch		
Zangengeburt		_
Vakuumextraktion		_
Kaiserschnitt		
Geborene Kinder insgesamt		
davon: lebendgeboren		
totgeboren		1
1.8 Nicht bettenführende Fachabteilungen		
Bitte jede Zeile ausfüllen	Ja	Nein
Anästhesie		
Biochemie		
Humangenetik		
Immunologie		
Laboratoriumsmedizin		
Nuklearmedizin (Diagnostik)		
Pathologie		
Radiologie		
Rechtsmedizin		
Transfusionsmedizin		
	Plätze Hämo-	Plätze Peritoneal-
1.9 Dialyseplätze	dialyse	dialyse
für Krankenhausbehandlung nach §39 SGB V		
für ambulante vertragsärztliche Versorgung		
(ermächtigte Ärzte/Ärztinnen)		

Bettenkapazität

Vollstationär aufgestellte Betten insgesamt sind alle betriebsbereit aufgestellten Betten des Krankenhauses, unabhängig von der Förderung.

Bitte berücksichtigen Sie nur Betten zur vollstationären Behandlung. Betten zur teilstationären Unterbringung von Patienten/Patientinnen sowie Betten in Untersuchungsund Funktionsräumen und Betten für nicht krankheitsbedingt behandlungsbedürftige Neugeborene ("gesunde Neugeborene") entsprechend den Fallpauschalen P66D und P67D nach § 1 Abs. 5 der Fallpauschalenvereinbarung 2010 (FPV 2010) sind **nicht** einzubeziehen.

Die Zahl der aufgestellten Betten insgesamt ist als Jahresdurchschnittswert (ohne Nachkommastellen) anzugeben. Veränderungen der Zahl der Betten sind zeitanteilig zu berücksichtigen.

Der **Jahresdurchschnitt** (ohne Nachkommastellen) ergibt sich als Durchschnittswert der an den Monatsenden vorhandenen Bettenzahl.

Die Zahl der aufgestellten Betten insgesamt muss den Angaben unter "2 Krankenbetten, Berechnungs- und Belegungstage und Patientenbewegung" Spalte 2, Zeile 990 entsprechen.

Die aufgestellten Betten lassen sich folgendermaßen untergliedern:

Aufgestellte Betten, die nach (den) landesrechtlichen Vorschriften für den Hochschulbau gefördert werden.

Aufgestellte Betten nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz:

Alle aufgestellten Betten, für die Fördermittel nach dem KHG (§8 Abs. 1) gewährt werden.

Vertragsbetten nach §108 Nr. 3 SGB V:

Alle nicht geförderten aufgestellten Betten, für die Verträge mit den Krankenkassen über die Gewährung von Krankenhausbehandlung vorliegen.

Sonstige Betten:

Aufgestellte Betten, die weder im Krankenhausplan aufgeführt, noch gefördert werden und für die auch keine Verträge nach § 108 Nr. 3 SGB V abgeschlossen sind.

8 Ambulante Operationen

Bitte tragen Sie die Anzahl der in Ihrem Krankenhaus nach § 115b SGB V durchgeführten ambulanten Operationen ein.

Eine ambulante Operation zeichnet sich dadurch aus, dass die Patienten/Patientinnen die Nacht vor und die Nacht nach der Operation nicht im Krankenhaus verbringen. Ist eine stationäre Aufnahme, z. B. aufgrund von Komplikationen erforderlich, handelt es sich nicht mehr um eine ambulante Operation, sondern um einen vollstationären Behandlungsfall.

Bitte zählen Sie **nicht** die ambulanten Operationen, die von Belegärzten, Vertragsärzten oder ermächtigten Ärzten im Krankenhaus durchgeführt wurden.

Sollten solche ambulanten Operationen jedoch zusätzlich zu denen nach § 115b SGB V durchgeführt werden, kreuzen Sie bitte bei der entsprechenden Frage "Ja" an.

9 Intensivbetten

Bezogen auf die intensivmedizinische Behandlung werden der Jahresdurchschnitt der aufgestellten Intensivbetten (ohne Nachkommastellen), die Berechnungs- und Belegungstage sowie die Zahl der Behandlungsfälle (inklusive derjenigen einer Fachabteilung Intensivmedizin) im Berichtsjahr erfasst.

Aufwachbetten gelten nicht als Intensivbetten.

Bitte ordnen Sie unter "2 Krankenbetten, Berechnungsund Belegungstage und Patientenbewegung", Spalte 3 alle Intensivbetten, d.h. sowohl die in die Fachabteilungen integrierten als auch die von mehreren Fachabteilungen gemeinsam genutzten Intensivbetten unter eigenständiger fachlicher Leitung entsprechend ihrer Nutzung den einzelnen Fachabteilungen zu.

Bitte geben Sie hier keine Betten an, die im Fragebogen 1 unter Punkt 1.13 für Einrichtungen nach §3 Nr. 4 KHStatV (zur Abgrenzung vgl. 12) nachgewiesen werden. Also auch keine Betten zur neonatologischen Intensivbehandlung, wenn diese Betten einer Einrichtung nach §3 Nr. 4 KHStatV zuzuordnen sind.

Fachabteilung Intensivmedizin

Sofern eine organisatorisch abgrenzbare **Fachabteilung Intensivmedizin** im Krankenhaus besteht, sind deren Betten, Berechnungs- und Belegungstage sowie die Zahl der Fälle auszuweisen. Zusätzlich ist die Zahl der Fälle anzugeben, die im Berichtsjahr künstlich beatmet wurden.

Bitte ordnen Sie unter "2 Krankenbetten, Berechnungsund Belegungstage und Patientenbewegung", Spalte 3 die Betten der Fachabteilung Intensivmedizin entsprechend ihrer Nutzung den einzelnen Fachabteilungen zu.

1.10	Vollstationär aufgestellte Betten insgesamt (Jahresdur nach landesrechtlichen Vorschriften für den Hochs gefördert	chulbau	Anzani	
	nach dem KHG Vertragsbetten nach § 108 Nr. 3 SGB V sonstige Betten			
1.11	Ambulante Operationen im Berichtsjahr Ambulante Operationen des Krankenhauses (§ 115b S Wurden darüber hinaus von ermächtigten Ärzten/Ärzti Vertragsärzten/-ärztinnen oder Belegärzten/-ärztinner Ambulante Operationen durchgeführt?	nnen, 1	Anzahl Ja Nein	
		Aufgestellte Betten im Jahres- durchschnitt insgesamt	Berechnungstage/ Belegungstage im Berichtsjahr	Fälle im Berichtsjahr
1.12	Intensivmedizinische Versorgung Intensivbetten insgesamt darunter: in Fachabteilung Intensivmedizin Intensivmedizinische Beatmungsfälle insgesamt darunter: in Fachabteilung Intensivmedizin 10			

Erläuterungen zu Frage 1.13

Organisatorisch abgrenzbare Einrichtungen nach §3 Nr. 4 KHStatV

Bitte geben Sie hier die Zahl der aufgestellten Betten im Jahresdurchschnitt (ohne Nachkommastellen), die Berechnungs- und Belegungstage sowie die Zahl der Fälle im Berichtsjahr an, die in organisatorisch abgrenzbaren Einrichtungen zur Behandlung von Querschnittlähmung, Schwerst-Schädel-Hirn-Verletzungen, Schwerbrandverletzungen, AIDS, Mukoviszidose, Onkologiepatienten/-patientinnen, Transplantationspatienten/
Transplantationspatientinnen oder zur neonatologischen Intensivbehandlung behandelt wurden.

Bitte ordnen Sie im Fragebogen "2 Krankenbetten, Berechnungs- und Belegungstage und Patientenbewegung" die Betten der Einrichtungen nach §3 Nr. 4 KHStatV entsprechend ihrer Nutzung auch den einzelnen Fachabteilungen der Spalte 2 "aufgestellte Betten, Insgesamt" zu, nicht jedoch den Intensivbetten (Spalte 3).

	Aufgestellte Betten im Jahres- durchschnitt insgesamt	Berechnungstage/ Belegungstage im Berichtsjahr	Fälle im Berichtsjahr
1.13 Organisatorisch abgrenzbare Einrichtungen nach §3 Nr. 4 KHStatV 🖸			
zur Behandlung von			
AIDS			
Mukoviszidose			
Onkologiepatienten/-patientinnen			
Querschnittlähmung			
Schwerbrandverletzungen			
Schwerst-Schädel-Hirn-Verletzungen			
Transplantationspatienten/-patientinnen			
zur neonatologischen Intensivbehandlung			

2 Krankenbetten, Berechnungs- und Belegungstage und Patientenbewegung – nur vollstationäre Fälle – Krankenhausstatistik 2010 – Krankenhäuser –

KH-G2

Land Krankenhausnummer
(wird vom Statistischen Amt ausgefüllt)

Berechnungs- und Belegungstage im Berichtsjahr 11 Aufgestellte Betten Patientenzugang im Berichtsjahr 16 Patientenabgang im Berichtsjahr 17 (Jahresdurchschnitt) 14 darunter darunter Verlegungen darunter Verlegungen Entlassungen Aufnahmen innerhalb des aus der innerhalb des Fachabteilungen 13 in die Tage der in stationäre aus von in von Krankenhauvollstationären Krankenhau-Intensiv-Insgesamt vollstationäre Insgesamt Beleganderen teilstationär andere Rehases von voll-Behandlung des ses von voll-Behandlung des behandlung/ Kranken-Kranken-Einrichbetten in stationär in Krankenhauses stationär in 9 Krankenhauses -überwachung 15 häusern häuser vollstationär teilstationär tungen (ohne Sterbefälle) vollstationär vollstationär Augenheilkunde 120 Chirurgie 150 darunter: Gefäßchirurgie 153 Thoraxchirurgie Unfallchirurgie Viszeralchirurgie 167 Frauenheilkunde und Geburtshilfe 190 darunter: Frauenheilkunde Geburtshilfe Hals-Nasen-Ohrenheilkunde 220 Haut- und Geschlechtskrankheiten 250 260 Herzchirurgie darunter: Thoraxchirurgie 310 **Innere Medizin** darunter: Angiologie 313 Endokrinologie Gastroenterologie 316 Hämatologie und internistische Onkologie 319 323 Kardiologie Nephrologie 329 Pneumologie 332 Rheumatologie 333 Geriatrie 340 350 Kinderchirurgie Kinderheilkunde 360 darunter: Kinderkardiologie Neonatologie 366 Kinder- u. Jugendpsychiatrie u. -psychotherapie 390 Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie Neurochirurgie 540 Neurologie Nuklearmedizin 630 690 Orthopädie 693 darunter: Rheumatologie Plastische Chirurgie 800 Psychiatrie und Psychotherapie 821 darunter: Sucht Psychotherapeutische Medizin/Psychosomatik 830 Strahlentherapie 870 Urologie Sonstige Fachbereiche/Allgemeinbetten 930 Insgesamt

2 Krankenbetten, Berechnungs- und Belegungstage Patientenbewegung – nur vollstationäre Fälle –

Krankenhausstatistik 2010 - Krankenhäuser -

Erläuterungen zum Fragebogen

9 Intensivbetten

Bezogen auf die intensivmedizinische Behandlung werden der Jahresdurchschnitt der aufgestellten Intensivbetten (ohne Nachkommastellen), die Berechnungs- und Belegungstage sowie die Zahl der Behandlungsfälle (inklusive derjenigen einer Fachabteilung Intensivmedizin) im Berichtsjahr erfasst.

Aufwachbetten gelten nicht als Intensivbetten.

Bitte ordnen Sie unter "2 Krankenbetten, Berechnungsund Belegungstage und Patientenbewegung", Spalte 3 alle Intensivbetten, d. h. sowohl die in die Fachabteilungen integrierten als auch die von mehreren Fachabteilungen gemeinsam genutzten Intensivbetten unter eigenständiger fachlicher Leitung entsprechend ihrer Nutzung den einzelnen Fachabteilungen zu.

Bitte geben Sie hier keine Betten an, die im Fragebogen 1 unter Punkt 1.13 für Einrichtungen nach §3 Nr. 4 KHStatV (zur Abgrenzung vgl. (2) nachgewiesen werden. Also auch keine Betten zur neonatologischen Intensivbehandlung, wenn diese Betten einer Einrichtung nach §3 Nr. 4 KHStatV zuzuordnen sind.

11 Berechnungs- und Belegungstage

Bitte weisen Sie die Berechnungs- und Belegungstage der vollstationären Patienten/Patientinnen folgendermaßen nach:

Bundespflegesatzverordnung:

Gilt ab 2004 für Einrichtungen nach § 17b Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz KHG, bzw. § 1 Abs. 1 BPflV 2004. Die im Erhebungsbereich der BPflV (Abrechnung von tagesgleichen Pflegesätzen) erbrachten **Berechnungstage** sind nach § 14 Abs. 2 BPflV zu ermitteln.

Danach werden die Abteilungspflegesätze und der Basispflegesatz sowie die entsprechenden teilstationären Pflegesätze für den Aufnahmetag und jeden weiteren Tag des Krankenhausaufenthaltes berechnet (Berechnungstag). Der Entlassungs- oder Verlegungstag, der nicht zugleich Aufnahmetag ist, wird nur bei teilstationärer Behandlung berechnet.

Für **tagesbezogene** Entgelte gilt die Definition der Berechnungstage entsprechend.

Fallpauschalensystem

(German Diagnosis Related Groups – G-DRG): Gilt ab 2004 für Krankenhäuser nach

§ 17b Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz KHG.

Im Rahmen des pauschalierten Entgeltsystems auf der Grundlage der G-DRG sind die im Berichtsjahr angefallenen **Belegungstage** nach § 1 Abs. 7 der Vereinbarung zum Fallpauschalensystem für Krankenhäuser (Fallpauschalenvereinbarung 2010 – FPV 2010) nachzuweisen.

Danach sind Belegungstage der Aufnahmetag sowie jeder weitere Tag des Krankenhausaufenthaltes ohne den Verlegungs- oder Entlassungstag aus dem Krankenhaus; wird ein Patient/eine Patientin am gleichen Tag aufgenommen und verlegt oder entlassen, gilt dieser Tag als Aufnahmetag. Für den Fall von Wiederaufnahmen gilt § 2 Abs. 4 Satz 3 FPV 2010. Vor- und nachstationäre Behandlungstage werden hier nicht gezählt.

Dies gilt auch im Falle der Vereinbarung **fallbezogener** Entgelte nach §6 Abs. 1 oder Abs. 2 KHEntgG.

Reine Urlaubstage sind nicht als Belegungstage auszuweisen.

13 Fachabteilungen

Fachabteilungen sind organisatorisch abgrenzbare, von Ärzten/Ärztinnen ständig verantwortlich geleitete Abteilungen mit für den jeweiligen Fachbereich typischen Behandlungseinrichtungen. Die Fachabteilungsgliederung orientiert sich an den Gebiets- und Schwerpunktbezeichnungen der Ärzte.

Ausnahmen hiervon stellen die Fachabteilungen Geriatrie und Sucht dar. In einem nach Fachabteilungen gegliederten Krankenhaus sind die entsprechenden Organisationseinheiten einer der aufgeführten **Fachabteilungen** zuzuordnen.

Sollte sich Ihr Krankenhaus ausschließlich auf eine Fachrichtung spezialisiert haben, tragen Sie Ihre Angaben sowohl bei der betreffenden Fachabteilung als auch in der Summenzeile 990 ein. Krankenhäuser ohne organisatorisch abgrenzbare Fachabteilungen und Krankenhäuser, die Behandlungen auch außerhalb organisatorisch abgrenzbarer Fachabteilungen leisten, tragen ihre Angaben hierfür in Zeile 930 "Sonstige Fachbereiche/Allgemeinbetten" ein.

Aus Gründen einheitlicher Zählweise wird an dieser Stelle auf den gesonderten Ausweis einer Fachabteilung "Intensivmedizin" verzichtet. Sofern eine organisatorisch abgrenzbare Fachabteilung "Intensivmedizin" in Ihrem Krankenhaus besteht (siehe auch 🗓), sind diese Betten entsprechend der Beanspruchung den aufgeführten Fachabteilungen zuzuordnen. Das gleiche gilt für die dort versorgten Patienten/Patientinnen und deren Berechnungs- und Belegungstage. Verlegungen in und aus der Fachabteilung "Intensivmedizin" werden in der Statistik nicht gezählt.

Die Patienten/Patientinnen sowie die Berechnungs- und Belegungstage sind in diesen Fällen weiter bei der abgebenden Fachabteilung nachzuweisen. Sofern eine Patientenaufnahme von außen direkt in der "Intensivmedizin" erfolgt, sind die Patientendaten einer der aufgeführten Fachabteilungen zuzuordnen, in der Regel der im Anschluss aufnehmenden Abteilung.

Zur vollständigen Darstellung der Ergebnisse nach Fachabteilungen empfehlen wir Ihnen, die Angaben über Betten, Berechnungs- und Belegungstage und Patientenbewegung zunächst für die Hauptdisziplinen wie Innere Medizin, Kinderheilkunde etc. zusammenzustellen.

Aus der Zusammenfassung der Zahlen für die Hauptdisziplinen ergeben sich die Summen für das Krankenhaus insgesamt (Zeile 990).

Sind Hauptdisziplinen weiter untergliedert, so müssen auch für die als "darunter"-Positionen aufgeführten Unterabteilungen Angaben gemacht werden.

14 Aufgestellte Betten (Jahresdurchschnitt)

Bitte geben Sie hier die Zahl der im Jahresdurchschnitt zur vollstationären Behandlung betriebsbereit aufgestellten Betten (ohne Nachkommastellen) gegliedert nach Fachabteilungen an.

Die Angabe in der Zeile 990 "Insgesamt" muss mit der Zahl der Betten bei den Angaben im Fragebogen 1 unter "1.10 Bettenkapazität" übereinstimmen.

Folgende Positionen werden dabei unterschieden:

Intensivbetten:

Bitte zählen Sie hier alle aufgestellten Intensivbetten in Ihrem Krankenhaus (zur Abgrenzung vgl. 9).

Betten einer eigenständigen Fachabteilung "Intensivmedizin" werden entsprechend ihrer Nutzung den aufgeführten Fachabteilungen zugeordnet (siehe auch 10).

Die Angabe in der Zeile 990 "Insgesamt" muss mit der Zahl der im Fragebogen 1 unter "1.12 Intensivmedizinische Versorgung" in der Zeile "Intensivbetten insgesamt" genannten Intensivbetten übereinstimmen.

Belegbetten

Betten, die Belegärzten/-ärztinnen zur vollstationären Versorgung ihrer Patienten/Patientinnen zur Verfügung stehen.

15 Tage der Intensivbehandlung/-überwachung

Tage der Intensivbehandlung/-überwachung sind Berechnungs- und Belegungstage für Patienten/Patientinnen, die in Intensivbetten behandelt werden.

Berechnungs- und Belegungstage einer eigenständigen Fachabteilung "Intensivmedizin" sind entsprechend der Zuordnung der Patienten/Patientinnen und Betten den einzelnen Fachabteilungen zuzurechnen (siehe auch 10).

Die Angabe in der Zeile 990 "Insgesamt" muss mit der Zahl der im Fragebogen 1 unter "1.12 Intensivmedizinische Versorgung" in der Zeile "Intensivbetten insgesamt" genannten Berechnungs-/Belegungstage im Berichtsjahr übereinstimmen.

16 Patientenzugang

Als **Patientenzugang** werden ausschließlich Patienten/ Patientinnen (Fälle) gezählt, die in den vollstationären Bereich des Krankenhauses aufgenommen werden.

Bitte lassen Sie ausschließlich teilstationär oder ambulant behandelte Patienten/Patientinnen sowie nicht krankheitsbedingt behandlungsbedürftige Neugeborene ("gesunde Neugeborene") entsprechend den Fallpauschalen P66D und P67D nach § 1 Abs. 5 der Fallpauschalenvereinbarung 2010 (FPV 2010) und Begleitpersonen unberücksichtigt. Patienten/Patientinnen, die vorstationär behandelt werden, sind hier erst nachzuweisen, wenn sie in den vollstationären Bereich aufgenommen werden.

Folgende Positionen werden unterschieden:

Aufnahmen in die vollstationäre Behandlung:

Alle in den vollstationären Bereich des Krankenhauses aufgenommenen Patienten/Patientinnen einschließlich der Stundenfälle

Verlegungen aus anderen Krankenhäusern:

Patienten/Patientinnen, die von anderen Krankenhäusern, in denen sie stationär untergebracht waren, zur weiteren Versorgung in das berichtende Krankenhaus aufgenommen werden.

Bitte beachten Sie bei Abrechnung nach dem G-DRG Entgeltsystem, dass bei einer Wiederaufnahme nach § 2 und einer Rückverlegung nach § 3 Abs. 3 FPV 2010 die Aufenthalte zu einem Fall zusammen zu führen sind. Bei der Abrechnung nach tagesbezogenen Entgelten nach § 6 Abs. 1 KHEntgG ist keine Fallzusammenführung möglich.

Verlegungen innerhalb des Krankenhauses von teilstationär in vollstationär:

Patienten/Patientinnen, die aus einer teilstationären Behandlung in eine vollstationäre Behandlung wechseln.

Verlegungen innerhalb des Krankenhauses von vollstationär in vollstationär:

Vollstationär behandelte Patienten/Patientinnen, die innerhalb des Krankenhauses verlegt werden, sind in der aufnehmenden Abteilung als Patientenzugang und in der abgebenden Abteilung als Patientenabgang nachzuweisen.

Bitte beachten Sie folgendes:

Wird ein Patient/eine Patientin innerhalb eines Krankenhauses aus dem Geltungsbereich der BPfIV in den Geltungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes verlegt (oder umgekehrt), so werden die zwei Teilbereiche wie zwei eigenständige Krankenhäuser behandelt, d.h. es findet ein Patientenzugang als "Aufnahme in die vollstationäre Behandlung des Krankenhauses" statt.

Bei mehrfach im Jahr vollstationär behandelten Patienten/ Patientinnen ist jeder Krankenhausaufenthalt als ein Fall zu zählen, sofern es sich nicht um eine Wiederaufnahme nach § 2 oder eine Rückverlegung nach § 3 Abs. 3 FPV 2010 handelt. Wird ein Patient/eine Patientin für einen Tag/ mehrere Tage beurlaubt, ist ebenfalls nur ein Fall zu zählen. Verlegungen in eine eventuell vorhandene Abteilung "Intensivmedizin" werden nicht erfasst (siehe auch 🗷).

Bei den Hauptdisziplinen werden Verlegungen nur in und von anderen Hauptdisziplinen gezählt. Verlegungen zwischen den "darunter"-Positionen **einer** Hauptdisziplin, beispielsweise von der "Unfallchirurgie" in die "Gefäßchirurgie", dürfen nicht in der Hauptabteilung (hier Zeile: 150) erfasst werden, weil sonst keine exakten Verweildauern für die Hauptdisziplinen berechnet werden können.

Bei den als "darunter"-Positionen aufgeführten Fachabteilungen sind jedoch alle internen Zu- und Abgänge zu melden, beispielsweise Verlegungen aus dem Bereich der Inneren Medizin von der "Kardiologie" in die "Pneumologie".

Die Summe der internen Zu- und Abgänge ist somit nicht identisch mit dem Nachweis in den Hauptdisziplinen.

17 Patientenabgang

Folgende Positionen werden unterschieden:

Entlassungen aus der vollstationären Behandlung: Alle aus vollstationärer Behandlung entlassenen Patienten/ Patientinnen einschließlich der Stundenfälle. Sterbefälle sind hier nicht enthalten, sie werden in Spalte 17 gesondert erfasst.

Patienten/Patientinnen, die teilstationär oder nachstationär weiterbehandelt werden, sind bereits bei der Entlassung aus dem vollstationären Bereich nachzuweisen.

Bei mehrfach im Jahr vollstationär behandelten Patienten/ Patientinnen ist jeder Krankenhausaufenthalt als ein Fall zu zählen, sofern es sich nicht um eine Wiederaufnahme nach §2 oder eine Rückverlegung nach §3 Abs. 3 FPV 2010 handelt. Wird ein Patient/eine Patientin für einen Tag/mehrere Tage beurlaubt, ist ebenfalls nur ein Fall zu zählen.

Bitte beachten Sie, dass die Zahl der entlassenen Patienten/ Patientinnen (Spalten 11 und 17) mit Ihren Angaben zur Diagnosestatistik (Erhebungsteil II) ohne Berücksichtigung der nicht krankheitsbedingt behandlungsbedürftigen Neugeborenen ("gesunden Neugeborenen") entsprechend den Fallpauschalen P66D und P67D nach § 1 Abs. 5 der Fallpauschalenvereinbarung 2010 (FPV 2010) übereinstimmen muss.

Verlegungen in andere Krankenhäuser:

Patienten/Patientinnen, die von dem Berichtskrankenhaus, in dem sie vollstationär untergebracht sind, zur weiteren Versorgung in ein anderes Krankenhaus verlegt werden.

Bitte beachten Sie bei Abrechnung nach dem G-DRG Entgeltsystem, dass bei einer Wiederaufnahme nach § 2 und einer Rückverlegung nach § 3 Abs. 3 FPV 2010 die Aufenthalte zu einem Fall zusammen zu führen sind. Bei der Abrechnung nach tagesbezogenen Entgelten nach § 6 Abs. 1 KHEntgG ist keine Fallzusammenführung möglich.

Entlassungen in stationäre Rehabilitationseinrichtungen oder Pflegeheime:

Hier weisen Sie bitte diejenigen Patienten/Patientinnen nach, die vom Berichtskrankenhaus, in dem sie vollstationär untergebracht sind, zur weiteren Versorgung in eine stationäre Rehabilitationseinrichtung oder ein Pflegeheim entlassen werden.

Als **Pflegeheime** werden laut §71 Abs. 2 SGB XI selbstständig wirtschaftende stationäre Pflegeeinrichtungen bezeichnet, in denen Pflegebedürftige unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft gepflegt werden und ganztägig (vollstationär) oder nur tagsüber oder nur nachts (teilstationär) untergebracht und verpflegt werden können.

Verlegungen innerhalb des Krankenhauses von vollstationär in vollstationär:

siehe auch 16.

Krankenhausstatistik 2010 - Krankenhäuser -

KH-G3

Land Krankenhausnummer (wird vom Statistischen Amt ausgefüllt)

	,										Nichthauptar Ärztinnen a				
Gebiets-/Schwerpunktbezeichnung 13	Schlüssel	insgesamt männlich		weiblich	Teilzeit- und geringfügig Beschäftigte		Leitende Ärzte/Ärztinnen		Oberärzte/ Oberärztinnen		Assistenzärzte/ Assistenzärztinnen		Belegärzte/ Beleg- ärztinnen	von Beleg- ärzten/ Belegärz- tinnen an- gestellte	Schlüssel
					männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich		Ärzte/ Ärztinnen	
Spaltennummer	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Ärzte/Ärztinnen mit abgeschlossener Weiterbildung															
Anästhasialagia	030														030
Anästhesiologie Anatomie	060														060 070
Arbeitsmedizin	090														090
Augenheilkunde	120														120
Biochemie	140														140
Chirurgie darunter: Gefäßchirurgie	150														150
Thoraxchirurgie	153 163														153 163
Unfallchirurgie	166														166
Viszeralchirurgie	167														167
Diagnostische Radiologie	170														170
darunter: Kinderradiologie	173 176														173 176
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	190														190
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	220														220
Haut- und Geschlechtskrankheiten	250														250
Herzchirurgie	260														260
darunter: Thoraxchirurgie	263														263 270
Hygiene und Umweltmedizin	280														280
Innere Medizin	310														310
darunter: Angiologie	311														311
Endokrinologie															313
Gastroenterologie Hämatologie und internistische Onkologie	316 319														316 319
Kardiologie	323														323
Klinische Geriatrie	336														336
Nephrologie	329														329
Pneumologie															332
Rheumatologie Kinderchirurgie	333 350														333 350
Kinderheilkunde	360														360
darunter: Kinderkardiologie	363														363
Neonatologie	366														366
Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie															390
Klinische Pharmakologie Laboratoriumsmedizin	420 450														420 450
Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie	480														480
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	510														510
Nervenheilkunde	530														530
Neurologie	540 570														540 570
Neurologie Neuropathologie															600
Nuklearmedizin	630														630
Öffentliches Gesundheitswesen	660														660
Orthopädie	690														690
darunter: Rheumatologie	693 . 720														693 720
Pharmakologie und Toxikologie															750
Phoniatrie und Pädaudiologie	760														760
Physikalische und Rehabilitative Medizin															770
Physiologie Plastische Chirurgie	790 800														790 800
Psychiatrie und Psychotherapie	820														820
Psychotherapeutische Medizin/Psychosomatik															830
Rechtsmedizin	840														840
Strahlentherapie	870														870
Transfusionsmedizin Urologie	890 900														900
	550														200
Summe der Ärzte/Ärztinnen mit abgeschlossener Weiterbildung	960														
Ärzte/Ärztinnen	070														
Summe aller Ärzte/Ärztinnen (Zeile 960 + 970)															
Zahnärzte/Zahnärztinnen	995														
Vollkräfte im Jahresdurchschnitt (mit einer Nachkommastelle) 22 Hauptamtliche Ärzte/Ärztingen	999			Nachrichtlich: Ärzte/Ärztinne	n ohne dire		äftigungs-	22 (100						

3 Ärztliches Personal

Krankenhausstatistik 2010 - Krankenhäuser -

Erläuterungen zum Fragebogen

Gebiets-/Schwerpunktbezeichnung

Ärzte/Ärztinnen mit abgeschlossener Weiterbildung (Fachärzte/-ärztinnen) sind nach ihrer anerkannten Gebiets- bzw. Schwerpunktbezeichnung zu erheben.

Als **Schwerpunkt** wird hier eine zusätzliche Spezialisierung innerhalb eines Gebietes verstanden. Ärzte/Ärztinnen mit mehreren Gebiets- bzw. Schwerpunktbezeichnungen sind entsprechend ihrer überwiegend ausgeübten Tätigkeit zuzuordnen. Ärzte/Ärztinnen mit Schwerpunktbezeichnung (z.B. Gefäßchirurgie) sind auch bei der entsprechenden Gebietsbezeichnung (z.B. Chirurgie) zu zählen.

Hauptamtliche Ärzte/Ärztinnen am 31.12.

Bitte erfassen Sie nur die in Ihrem Krankenhaus angestellten Ärzte/Ärztinnen.

Gast-, Konsiliar-, Beleg- und hospitierende Ärzte/Ärztinnen sind nicht zu erfassen.

Folgende Position kann unter anderem nachgewiesen werden:

Leitende Ärzte/Ärztinnen:

Hauptamtlich im Krankenhaus tätige Ärzte/Ärztinnen mit Chefarztverträgen sowie Ärzte/Ärztinnen als Inhaber/Inhaberinnen konzessionierter Privatkliniken.

Nichthauptamtliche Ärzte/Ärztinnen am 31.12.

Folgende Positionen können dabei unterschieden werden:

Belegärzte/-ärztinnen:

Niedergelassene und andere nicht im Krankenhaus angestellte Ärzte/Ärztinnen, die berechtigt sind, ihre Patienten/Patientinnen (Belegpatienten/-patientinnen) unter Inanspruchnahme der hierfür bereitgestellten

Dienste, Einrichtungen und Mittel stationär oder teilstationär zu behandeln, ohne hierfür vom Krankenhaus eine Vergütung zu erhalten.

Von Belegärzten/-ärztinnen angestellte Ärzte/Ärztinnen:

Von Belegärzten/-ärztinnen angestellte Ärzte/Ärztinnen nach der Gebiets-/Schwerpunktbezeichnung des anstellenden Arztes/der anstellenden Ärztin.

Vollkräfte im Jahresdurchschnitt

Als Vollkräfte werden die auf volle tarifliche Arbeitszeit umgerechneten Beschäftigten bezeichnet.

Die Gesamtzahl der Vollkräfte im Jahresdurchschnitt ergibt sich aus der Summe der umgerechneten Teilzeit-kräfte, der umgerechneten kurzfristig oder geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und der Beschäftigten, die im gesamten Jahr bei voller tariflicher Arbeitszeit eingesetzt waren. Überstunden und Bereitschaftsdienste werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Grundsätzlich sind Zeiten, die für das Krankenhaus keine Personalkosten verursacht haben (z.B. Erziehungsurlaub), in die Umrechnung nicht einzubeziehen.

Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in Altersteilzeit sind – abhängig von der gewählten Arbeitszeitverteilung – entsprechend dem jeweiligen Beschäftigungsumfang im Berichtsjahr in Vollkräfte umzurechnen. Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die sich für die Altersteilzeit im sog. Blockmodell entschieden haben, sind während der Freistellungsphase bei der Umrechnung in Vollkräfte nicht zu berücksichtigen (vgl. Erläuterungen Personalkosten Kostennachweis, Teil III der Krankenhausstatistik).

Bitte ziehen Sie bei der Vollkräfteberechnung in den einzelnen Obergruppen entsprechende Anteile ab, wenn dieses Personal als Ausbildungspersonal tätig ist.

Die Umrechnung umfasst:

- Hauptamtliche Ärzte/Ärztinnen ohne Zahnärzte/ Zahnärztinnen
- Ärzte/Ärztinnen ohne direktes Beschäftigungsverhältnis beim Krankenhaus
- Hauptamtliches nichtärztliches Personal
- Nichtärztliches Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis beim Krankenhaus
- Ärzte/Ärztinnen ohne direktes Beschäftigungsverhältnis beim Krankenhaus (Zeile 980). Hierbei handelt es sich um nicht beim Krankenhaus angestellte Ärzte/Ärztinnen, die z.B. im Personal-Leasing-Verfahren, als Honorarkräfte oder im Rahmen einer konzerninternen Personalgesellschaft im Krankenhaus eingesetzt werden. Sie werden nach den gleichen Regeln wie die hauptamtlichen Ärzte/Ärztinnen in Vollkräfte im Jahresdurchschnitt umgerechnet und zusätzlich eingetragen. Nichthauptamtliche Ärzte/Ärztinnen (z.B. Beleg- und Konsiliarärzte/Beleg- und Konsiliarärztinnen) sind nicht einzubeziehen. Soweit die Ermittlung der Vollkräfte für Ärzte/Ärztinnen ohne direktes Beschäftigungsverhältnis beim Krankenhaus mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist, sind sie zu schätzen.

4 Nichtärztliches Personal

Krankenhausstatistik 2010 - Krankenhäuser -



Land Krankenhausnummer (wird vom Statistischen Amt ausgefüllt)

Spaltennummer Pflegedienst (Pflegedienst (Pf	Pflegebereich) ychiatrischen Fachabteilungen Tätige zusammen indheits- und Krankenpfleger/-innen inter: in psychiatrischen Fachabteilungen Tätige kenpflegehelfer/-innen inter: in psychiatrischen Fachabteilungen Tätige undheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen inter: in psychiatrischen Fachabteilungen Tätige tige Pflegepersonen (ohne/mit staatlicher Prüfung) inter: in psychiatrischen Fachabteilungen Tätige echnischer Dienst -techn. Assistenten/-innen (ohne Zeile 120 bis 140) ogieassistenten/-innen -techn. Radiologieassistenten/-innen hekenpersonal	001 010 011 020 031 040 110 120 130 140 151				geringfügig männlich 5			tes Beschäftigung verhältnis beim Kr kenhaus (Vollkräfte Jahresdurchschni 24 8
Pflegedienst (Pflegedienst (Pf	Pflegebereich) ychiatrischen Fachabteilungen Tätige zusammen indheits- und Krankenpfleger/-innen inter: in psychiatrischen Fachabteilungen Tätige kenpflegehelfer/-innen inter: in psychiatrischen Fachabteilungen Tätige undheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen inter: in psychiatrischen Fachabteilungen Tätige tige Pflegepersonen (ohne/mit staatlicher Prüfung) inter: in psychiatrischen Fachabteilungen Tätige sechnischer Dienst -techn. Assistenten/-innen (ohne Zeile 120 bis 140) ogieassistenten/-innen -techn. Radiologieassistenten/-innen -techn. Laboratoriumsassistenten/-innen hekenpersonal in: Apotheker/-innen Pharmazeutisch-techn. Assistenten/-innen sonstiges Apothekenpersonal kengymnasten/-innen, Physiotherapeuten/-innen	1 000 010 011 020 031 040 110 120 130 140 151 152		3	4	5	6	7	Jahresdurchschni 24 8
Pflegedienst (Pflegedienst (Pf	Pflegebereich) ychiatrischen Fachabteilungen Tätige zusammen indheits- und Krankenpfleger/-innen inter: in psychiatrischen Fachabteilungen Tätige kenpflegehelfer/-innen inter: in psychiatrischen Fachabteilungen Tätige undheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen inter: in psychiatrischen Fachabteilungen Tätige tige Pflegepersonen (ohne/mit staatlicher Prüfung) inter: in psychiatrischen Fachabteilungen Tätige sechnischer Dienst -techn. Assistenten/-innen (ohne Zeile 120 bis 140) ogieassistenten/-innen -techn. Radiologieassistenten/-innen -techn. Laboratoriumsassistenten/-innen hekenpersonal in: Apotheker/-innen Pharmazeutisch-techn. Assistenten/-innen sonstiges Apothekenpersonal kengymnasten/-innen, Physiotherapeuten/-innen	000 001 010 011 020 031 040 110 120 130 140 151							8
larunter: in psychological lavon: Gesundarunt Gesundarunt Sonstig darunt Medizinisch-teological lavon: Medizinisch-teological lavon: Kranke Masse Logop Heilpä Psychological sonstig Soziali sonstig lavon: Persondarunt Persondar	ychiatrischen Fachabteilungen Tätige zusammen Indheits- und Krankenpfleger/-innen Inter: in psychiatrischen Fachabteilungen Tätige Indheits- und Kinderkranken Fachabteilungen Tätige Indheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen Inter: in psychiatrischen Fachabteilungen Tätige Indheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen Inter: in psychiatrischen Fachabteilungen Tätige Itige Pflegepersonen (ohne/mit staatlicher Prüfung) Inter: in psychiatrischen Fachabteilungen Tätige Inter: in psy	001 010 011 020 031 040 110 120 130 140 151							
lavon: Gesun darunt Kranke darunt Gesun darunt sonstig darunt lavon: Medt Zytolog Medt Apothe davon: Kranke Masse Logop Heilpä Psyche Diätas Soziala sonstig Funktionsdiens	Indheits- und Krankenpfleger/-innen Inter: in psychiatrischen Fachabteilungen Tätige Inter: in psychiatrischen Fachabteilungen Tätige Indheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen Inter: in psychiatrischen Fachabteilungen Tätige Inter: in psychiatrischen Fachabteilungen Tätige Itige Pflegepersonen (ohne/mit staatlicher Prüfung) Inter: in psychiatrischen Fachabteilungen Tätige Inter: inter: in psychiatrischen Fachabteilungen Tätige Inter: in psychiatrischen Fachabteilungen Tätig	010 011 020 021 030 041 100 110 120 130 140 151							
darunt Kranke darunt Gesun darunt sonstig darunt Medizinisch-ted davon: Medt Apothe davon: Kranke Masse Logop Heilpä Psyche Diätas Soziala sonstig Funktionsdiens	hter: in psychiatrischen Fachabteilungen Tätige kenpflegehelfer/-innen hter: in psychiatrischen Fachabteilungen Tätige undheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen hter: in psychiatrischen Fachabteilungen Tätige tige Pflegepersonen (ohne/mit staatlicher Prüfung) hter: in psychiatrischen Fachabteilungen Tätige echnischer Dienst -techn. Assistenten/-innen (ohne Zeile 120 bis 140) ogieassistenten/-innen -techn. Radiologieassistenten/-innen -techn. Laboratoriumsassistenten/-innen hekenpersonal h: Apotheker/-innen Pharmazeutisch-techn. Assistenten/-innen sonstiges Apothekenpersonal kengymnasten/-innen, Physiotherapeuten/-innen	011 020 021 030 041 100 110 120 140 151							
Kranke darunt Gesun darunt sonstig darunt Medizinisch-ted lavon: Medt Zytolog Medt Apothe davon: Kranke Masse Logop Heilpä Psyche Diätas Soziali sonstig Funktionsdiens	kenpflegehelfer/-innen nter: in psychiatrischen Fachabteilungen Tätige undheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen nter: in psychiatrischen Fachabteilungen Tätige tige Pflegepersonen (ohne/mit staatlicher Prüfung) nter: in psychiatrischen Fachabteilungen Tätige echnischer Dienst -techn. Assistenten/-innen (ohne Zeile 120 bis 140) ogieassistenten/-innen -techn. Radiologieassistenten/-innen -techn. Laboratoriumsassistenten/-innen nekenpersonal n: Apotheker/-innen Pharmazeutisch-techn. Assistenten/-innen sonstiges Apothekenpersonal kengymnasten/-innen, Physiotherapeuten/-innen	020 021 030 041 100 110 120 130 140 151							
Kranke darunt sonstig darunt sonstig darunt Medizinisch-ted davon: Medizinisch-ted davon: Medt Apothe davon: Kranke Masse Logop Heilpä Psyche Diätas Soziali sonstig Funktionsdiens	kenpflegehelfer/-innen nter: in psychiatrischen Fachabteilungen Tätige undheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen nter: in psychiatrischen Fachabteilungen Tätige tige Pflegepersonen (ohne/mit staatlicher Prüfung) nter: in psychiatrischen Fachabteilungen Tätige echnischer Dienst -techn. Assistenten/-innen (ohne Zeile 120 bis 140) ogieassistenten/-innen -techn. Radiologieassistenten/-innen -techn. Laboratoriumsassistenten/-innen nekenpersonal n: Apotheker/-innen Pharmazeutisch-techn. Assistenten/-innen sonstiges Apothekenpersonal kengymnasten/-innen, Physiotherapeuten/-innen	020 021 030 041 100 110 120 130 140 151							
darunt Gesun darunt sonstig darunt Medizinisch-ted davon: Medt Zytolog Medt Apothe davon: Kranke Masse Logop Heilpä Psyche Diätas Soziala sonstig Funktionsdiens davon:	nter: in psychiatrischen Fachabteilungen Tätige undheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen nter: in psychiatrischen Fachabteilungen Tätige tige Pflegepersonen (ohne/mit staatlicher Prüfung) nter: in psychiatrischen Fachabteilungen Tätige echnischer Dienst -techn. Assistenten/-innen (ohne Zeile 120 bis 140) ogieassistenten/-innen -techn. Radiologieassistenten/-innen -techn. Laboratoriumsassistenten/-innen nekenpersonal n: Apotheker/-innen Pharmazeutisch-techn. Assistenten/-innen sonstiges Apothekenpersonal	021 030 031 040 110 120 130 140 151							
Gesundarunt sonstig darunt sonstig darunt Medizinisch-tee davon: Medt Zytolog Medt Apothe davon: Kranke Masse Logop Heilpä Psyche Diätas Soziali sonstig Funktionsdiens davon: Persor	indheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen hter: in psychiatrischen Fachabteilungen Tätige tige Pflegepersonen (ohne/mit staatlicher Prüfung) hter: in psychiatrischen Fachabteilungen Tätige echnischer Dienst -techn. Assistenten/-innen (ohne Zeile 120 bis 140) ogieassistenten/-innen -techn. Radiologieassistenten/-innen -techn. Laboratoriumsassistenten/-innen hekenpersonal n: Apotheker/-innen Pharmazeutisch-techn. Assistenten/-innen sonstiges Apothekenpersonal kengymnasten/-innen, Physiotherapeuten/-innen	030 031 040 100 110 120 130 140 151							
darunt sonstig darunt Medizinisch-ted lavon: Medt Zytolog Medt Apothe davon: Kranke Masse Logop Heilpä Psyche Diätas Soziala sonstig Funktionsdiens lavon: Person	nter: in psychiatrischen Fachabteilungen Tätige tige Pflegepersonen (ohne/mit staatlicher Prüfung) nter: in psychiatrischen Fachabteilungen Tätige echnischer Dienst -techn. Assistenten/-innen (ohne Zeile 120 bis 140) ogieassistenten/-innen -techn. Radiologieassistenten/-innen -techn. Laboratoriumsassistenten/-innen nekenpersonal n: Apotheker/-innen Pharmazeutisch-techn. Assistenten/-innen sonstiges Apothekenpersonal	031 040 100 110 120 130 140 151							
sonstig darunt Medizinisch-tee lavon: Medt Zytolog Medt Medt Apothe davon: Kranke Masse Logop Heilpä Psyche Diätas Soziali sonstig Funktionsdiens lavon: Person	tige Pflegepersonen (ohne/mit staatlicher Prüfung) nter: in psychiatrischen Fachabteilungen Tätige echnischer Dienst -techn. Assistenten/-innen (ohne Zeile 120 bis 140) ogieassistenten/-innen -techn. Radiologieassistenten/-innen -techn. Laboratoriumsassistenten/-innen nekenpersonal n: Apotheker/-innen Pharmazeutisch-techn. Assistenten/-innen sonstiges Apothekenpersonal kengymnasten/-innen, Physiotherapeuten/-innen	040 041 100 110 120 130 140 150 151							
darunt Medizinisch-tee lavon: Medt Zytolog Medt Apothe davon: Kranke Masse Logop Heilpä Psyche Diätas Soziala sonstig Funktionsdiens lavon: Person	nter: in psychiatrischen Fachabteilungen Tätige echnischer Dienst -techn. Assistenten/-innen (ohne Zeile 120 bis 140) ogieassistenten/-innen -techn. Radiologieassistenten/-innen -techn. Laboratoriumsassistenten/-innen nekenpersonal n: Apotheker/-innen Pharmazeutisch-techn. Assistenten/-innen sonstiges Apothekenpersonal kengymnasten/-innen, Physiotherapeuten/-innen	041 100 110 120 130 140 151							
Medizinisch-tee davon: Medt Zytolog Medt Medt Apothe davon: Kranke Masse Logop Heilpä Psyche Diätas Soziala sonstig Funktionsdiens davon:	echnischer Dienst -techn. Assistenten/-innen (ohne Zeile 120 bis 140) ogieassistenten/-innen -techn. Radiologieassistenten/-innen -techn. Laboratoriumsassistenten/-innen nekenpersonal n: Apotheker/-innen Pharmazeutisch-techn. Assistenten/-innen sonstiges Apothekenpersonal kengymnasten/-innen, Physiotherapeuten/-innen	100 110 120 130 140 150 151							
davon: Medt Zytolog Medt Medt Apothe davon: Kranke Masse Logop Heilpä Psyche Diätas Soziali sonstig Funktionsdiens	-techn. Assistenten/-innen (ohne Zeile 120 bis 140) ogieassistenten/-innen -techn. Radiologieassistenten/-innen -techn. Laboratoriumsassistenten/-innen nekenpersonal n: Apotheker/-innen Pharmazeutisch-techn. Assistenten/-innen sonstiges Apothekenpersonal kengymnasten/-innen, Physiotherapeuten/-innen	110 120 130 140 150 151							
Zytolog Medt Medt Medt Apothe davon: Kranke Masse Logop Heilpä Psyche Diätas Soziala sonstig Funktionsdiens	ogieassistenten/-innen -techn. Radiologieassistenten/-innen -techn. Laboratoriumsassistenten/-innen nekenpersonal n: Apotheker/-innen Pharmazeutisch-techn. Assistenten/-innen sonstiges Apothekenpersonal	120 130 140 150 151				$\overline{}$			
Medt Medt Medt Apothe davon: Kranke Masse Logop Heilpä Psyche Diätas Soziali sonstig Funktionsdiens	-techn. Radiologieassistenten/-innen -techn. Laboratoriumsassistenten/-innen nekenpersonal n: Apotheker/-innen Pharmazeutisch-techn. Assistenten/-innen sonstiges Apothekenpersonal kengymnasten/-innen, Physiotherapeuten/-innen	130 140 150 151							
Medt Apothe davon: Kranke Masse Logop Heilpä Psyche Diätas Soziala sonstig Funktionsdiens	techn. Laboratoriumsassistenten/-innen nekenpersonal n: Apotheker/-innen Pharmazeutisch-techn. Assistenten/-innen sonstiges Apothekenpersonal kengymnasten/-innen, Physiotherapeuten/-innen	140 150 151 152							
Apothe davon: Kranke Masse Logop Heilpä Psyche Diätas Soziala sonstig	nekenpersonal n: Apotheker/-innen Pharmazeutisch-techn. Assistenten/-innen sonstiges Apothekenpersonal kengymnasten/-innen, Physiotherapeuten/-innen	150 151 152							
Kranke Masse Logop Heilpä Psyche Diätas Soziala sonstig	n: Apotheker/-innen Pharmazeutisch-techn. Assistenten/-innen sonstiges Apothekenpersonal kengymnasten/-innen, Physiotherapeuten/-innen	151	the state of the state of						
Kranke Masse Logop Heilpä Psyche Diätas Soziala sonstig funktionsdiens	Pharmazeutisch-techn. Assistenten/-innen sonstiges Apothekenpersonal	152							
Masse Logop Heilpä Psyche Diätas Soziali sonstig Funktionsdiens lavon: Persor	sonstiges Apothekenpersonalkengymnasten/-innen, Physiotherapeuten/-innen								
Masse Logop Heilpä Psyche Diätas Soziali sonstig Funktionsdiens lavon: Persor	kengymnasten/-innen, Physiotherapeuten/-innen	150							
Masse Logop Heilpä Psyche Diätas Soziali sonstig funktionsdiens avon: Persor		153							
Logop Heilpä Psycho Diätas Soziala sonstig unktionsdiens avon: Persor	seure/-innen und medizinische Bademeister/-innen	160							
Heilpä Psycho Diätas Soziala sonstig funktionsdiens avon: Person	beard, fillion and medizinisone bademeister, fillion	180							
Psycho Diätas Soziali sonstig unktionsdiens avon: Persor	päden/-innen	190							
Diätas Sozial sonstig unktionsdiens avon: Persor	ädagogen/-innen	210							
Soziala sonstiç unktionsdiens avon: Persor	hologen/-innen und Psychotherapeuten/-innen	220							
sonstiq unktionsdiens avon: Persor	ssistenten/-innen	230							
sonstiq unktionsdiens avon: Persor	alarbeiter/-innen	240							
unktionsdiens avon: Persor	tiges med techn. Personal								
avon: Persor	nst (einschl. dort tätiges Pflegepersonal)								
	onal im Operationsdienst							,	
Persor	·								
_	onal in der Anästhesie								
	onal in der Funktionsdiagnostik								
	onal in der Endoskopie								
	onal in der Ambulanz und in Polikliniken								
Festar	angestellte Hebammen/Entbindungspfleger (sonst. Nr. 995)	360							
Besch	häftigungs-/Arbeits-/Ergotherapeuten/-innen	370							
Persor	onal im Krankentransportdienst	380							
sonsti	tiges Personal im Funktionsdienst	390							
linisches Hau	uspersonal	400							
/irtschafts- un	nd Versorgungsdienst	500							
echnischer Di	lienst	600							
erwaltungsdie	ienst	700							
	9								
	sonal							· ·	
	lienstleistende							,	
	s Personal des Krankenhauses insgesamt							3	
	onal mit Pflegeberuf und abgeschl. Weiterbildung								
darunt	nter: für Intensivpflege/Anästhesie								
	für OP-Dienst								
	für Psychiatrie	953							
Hygier	enefachkraft	960							
ersonal der Au	Ausbildungsstätten	970							
achrichtlish									
achrichtlich									
	n und Auszubildende insgesamt								
	r Gesundheits- und Krankenpflege								
in der	r Gesundheits- und Kinderkrankenpflege	993							
in der	r Krankenpflegehilfe	994							
Beleghebamme	nen/-entbindungspfleger (sonst. Nr. 360)	995							

4 Nichtärztliches Personal

Krankenhausstatistik 2010 - Krankenhäuser -

Erläuterungen zum Fragebogen

21 Hauptamtliches nichtärztliches Personal

Die Zuordnung der einzelnen Berufsbezeichnungen zu den Funktionsbereichen entspricht weitgehend der Gliederung der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV).

Wenn Sie Pflegepersonal in den Zeilen 001, 011, 021, 031 und 041 nachweisen, so zählen Sie bitte folgende Fachabteilungen (gegliedert nach den Gebiets- und Schwerpunktbezeichnungen der Musterweiterbildungsordnung) zu den psychiatrischen Fachabteilungen: Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie sowie Psychotherapeutische Medizin/ Psychosomatik.

Bitte weisen Sie die Beleghebammen/-entbindungshelfer, Schüler/Schülerinnen und Auszubildenden **nicht** bei den Angaben über nichtärztliches Personal am 31.12. nach Personalgruppe/Berufsbezeichnung nach; sie sind in den Zeilen 991 bis 995 nachrichtlich anzugeben.

Bitte geben Sie in der Zeile 991 nur Schüler/ Schülerinnen und Auszubildende an, die mit Ihrem Krankenhaus einen Ausbildungsvertrag haben.

Personal mit Pflegeberufen und abgeschlossener Weiterbildung ist nochmals in den Zeilen 950 bis 953 – unabhängig vom Einsatzbereich – nachzuweisen.

Als sonstiges Personal wird sonstiges nichtärztliches Personal wie Famuli, Zivildienstleistende, Absolventen/ Absolventinnen im freiwilligen sozialen Jahr und Praktikanten/Praktikantinnen erfasst. Bitte weisen Sie Zivildienstleistende in Zeile 910 nochmals gesondert aus. Im Gegensatz zur KHBV und im Gegensatz zum Ausweis im Teil III "Kostennachweis" werden die Vorschüler/Vorschülerinnen und Schüler/Schülerinnen nicht erfasst. Die Schüler/Schülerinnen sind jedoch nachrichtlich auszuweisen.

Tragen Sie beim **Personal der Ausbildungsstätten** bitte nur Lehrkräfte – auch Ärzte/Ärztinnen – ein, die für diese Tätigkeit einen Arbeits- oder Dienstvertrag mit Ihrem Krankenhaus haben. Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen mit sog. Honorarverträgen werden hier nicht nachgewiesen.

Vollkräfte im Jahresdurchschnitt

Als Vollkräfte werden die auf volle tarifliche Arbeitszeit umgerechneten Beschäftigten bezeichnet.

Die Gesamtzahl der Vollkräfte im Jahresdurchschnitt ergibt sich aus der Summe der umgerechneten Teilzeit-kräfte, der umgerechneten kurzfristig oder geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und der Beschäftigten, die im gesamten Jahr bei voller tariflicher Arbeitszeit eingesetzt waren. Überstunden und Bereitschaftsdienste werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Grundsätzlich sind Zeiten, die für das Krankenhaus keine Personalkosten verursacht haben (z.B. Erziehungsurlaub), in die Umrechnung nicht einzubeziehen.

Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in Altersteilzeit sind – abhängig von der gewählten Arbeitszeitverteilung – entsprechend dem jeweiligen Beschäftigungsumfang im Berichtsjahr in Vollkräfte umzurechnen. Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die sich für die Altersteilzeit im sog. Blockmodell entschieden haben, sind während der Freistellungsphase bei der Umrechnung in Vollkräfte nicht zu berücksichtigen (vgl. Erläuterungen Personalkosten Kostennachweis, Teil III der Krankenhausstatistik).

Bitte ziehen Sie bei der Vollkräfteberechnung in den einzelnen Obergruppen entsprechende Anteile ab, wenn dieses Personal als Ausbildungspersonal tätig ist.

Die Umrechnung umfasst:

- Hauptamtliche Ärzte/Ärztinnen ohne Zahnärzte/ Zahnärztinnen
- Ärzte/Ärztinnen ohne direktes Beschäftigungsverhältnis beim Krankenhaus
- Hauptamtliches nichtärztliches Personal
- Nichtärztliches Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis beim Krankenhaus

Vichtärztliches Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis beim Krankenhaus, das z.B. im Personal-Leasing-Verfahren eingesetzt wird, wird nach den gleichen Regeln wie das im Krankenhaus angestellte nichtärztliche Personal in Vollkräfte im Jahresdurchschnitt umgerechnet und für ausgewählte Beschäftigtengruppen nachrichtlich in Spalte 8 eingetragen. Entscheidend für die Erfassung dieses Personals ist, dass die Leistung vom Krankenhaus erbracht wird und es sich zur Bewältigung dieser Aufgabe Personalverstärkung in Form von Zeitarbeit o.Ä. hinzuholt.

Beispiel: Pflegekräfte, die als "Zeitarbeiter" beim Krankenhaus tätig sind, werden erfasst. Im Gegensatz dazu wird das Personal einer **Fremdfirma**, die die Reinigung im Krankenhaus übernommen hat, nicht erfasst; hier gehört die ("outgesourcte") Reinigung nicht mehr zu den Leistungen des Krankenhauses.

Soweit die Ermittlung der Vollkräfte für nichtärztliches Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis beim Krankenhaus mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist, sind sie zu schätzen.

In Zeile 991 sind die in sog. "Ausbildungsgesellschaften" beschäftigten Schüler/Schülerinnen und Auszubildenden zu erfassen.

Gesundheits- und Krankenpflegeschüler/-schülerinnen sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeschüler/ Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeschülerinnen sind im Verhältnis 9,5 zu 1, Schüler/Schülerinnen in der Krankenpflegehilfe im Verhältnis 6 zu 1 bei der Berechnung der Vollkräfte zu berücksichtigen und in Spalte 7, Zeile 991 einzutragen.

Zivildienstleistende sind im Verhältnis 1 zu 1 in Vollkräfte umzurechnen.

	-sg	Behandlungen ir	n Berichtsjahr 25	Tages- und	Entlassungen aus	Teilstationäre	-sgr_
Fachabteilungen 13	Fachabteiungs- schlüssel-	vorstationär	nachstationär	Nachtklinikplätze im Berichtsjahr 26	der teilstationären Behandlung im Berichtsjahr 27	Behandlungstage im Berichtsjahr 28	Fachabteilungs schlüssel
Spaltennummer	1	2	3	4	5	6	7
Augenheilkunde	120						120
Chirurgie	150						150
darunter: Gefäßchirurgie	153						153
Thoraxchirurgie	163						163
Unfallchirurgie	166						166
Viszeralchirurgie	167						167
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	190						190
darunter: Frauenheilkunde	193						193
Geburtshilfe	196						196
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	220						220
Haut- und Geschlechtskrankheiten	250						250
Herzchirurgie	260						260
darunter: Thoraxchirurgie	263						263
Innere Medizin	310						310
darunter: Angiologie	311						311
Endokrinologie	313						313
Gastroenterologie	316						316
Hämatologie und internistische Onkologie	319						319
Kardiologie	323						323
Nephrologie	329						329
Pneumologie	332						332
Rheumatologie	333						333
Geriatrie	340						340
Kinderchirurgie	350						350
Kinderheilkunde	360						360
darunter: Kinderkardiologie	363						363
Neonatologie	366						366
Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	390						390
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	510						510
Neurochirurgie	540						540
Neurologie	570						570
Nuklearmedizin	630						630
Orthopädie	690						690
darunter: Rheumatologie	693						693
Plastische Chirurgie	800						800
Psychiatrie und Psychotherapie	820						820
darunter: Sucht	821						821
Psychotherapeutische Medizin/Psychosomatik	830						830
Strahlentherapie	870						870
Urologie	900						900
Sonstige Fachbereiche/Allgemeinbetten	930						930
Insgesamt	990						990
Insgesamt	990						990
Organisatorisch abgrenzbare Einrichtungen nach §3 Nr. 7 KHStatV 29 zur Behandlung von							
AIDS	003						003
Dialysepatienten/-patientinnen	004						004
Mukoviszidose	005						005
Onkologiepatienten/-patientinnen	006						006
Querschnittlähmung	007						007
Schwerbrandverletzungen	800						008
Schwerst-Schädel-Hirn-Verletzungen	009						009
Transplantationspatienten/-patientinnen	002						002
zur neonatologischen Intensivbehandlung	010						010

5 Vor- und nachstationär sowie teilstationär behandelte Fälle und teilstationäre Behandlungstage Krankenhausstatistik 2010 – Krankenhäuser –

Erläuterungen zum Fragebogen

Fachabteilungen (Auszug)

Fachabteilungen sind organisatorisch abgrenzbare, von Ärzten/Ärztinnen ständig verantwortlich geleitete Abteilungen mit für den jeweiligen Fachbereich typischen Behandlungseinrichtungen. Die Fachabteilungsgliederung orientiert sich an den Gebiets- und Schwerpunktbezeichnungen der Ärzte. Ausnahmen hiervon stellen die Fachabteilungen Geriatrie und Sucht dar. In einem nach Fachabteilungen gegliederten Krankenhaus sind die entsprechenden Organisationseinheiten einer der aufgeführten **Fachabteilungen** zuzuordnen.

Sollte sich Ihr Krankenhaus ausschließlich auf eine Fachrichtung spezialisiert haben, tragen Sie Ihre Angaben sowohl bei der betreffenden Fachabteilung als auch in der Summenzeile 990 ein. Krankenhäuser ohne organisatorisch abgrenzbare Fachabteilungen und Krankenhäuser, die Behandlungen auch außerhalb organisatorisch abgrenzbarer Fachabteilungen leisten, tragen ihre Angaben hierfür in Zeile 930 "Sonstige Fachbereiche/Allgemeinbetten" ein.

25 Vorstationäre und nachstationäre Behandlungen

Hier werden die im Berichtsjahr abgeschlossenen vor- bzw. nachstationären Behandlungen gezählt.

Als eine Behandlung ist dabei die Summe der Behandlungstage vor bzw. nach dem stationären Aufenthalt zu verstehen

Bitte tragen Sie hier zur Erfassung der Anzahl der vorund nachstationären Behandlungen, abweichend zur Fallzählung nach den Vorgaben der FPV 2010, **alle** während des Berichtsjahres vorstationär und/oder nachstationär behandelten Fälle ein, unabhängig von dem nach §8 Abs. 2 Nr. 4 KHEntgG gezahlten Entgelt.

Die vor- und nachstationäre Behandlung wird vom Krankenhaus in ambulanter Form erbracht, also ohne Unterkunft und Verpflegung. Eine vorstationäre Behandlung ist auf längstens drei Behandlungstage innerhalb von fünf Tagen vor Beginn der vollstationären Behandlung begrenzt, eine nachstationäre Behandlung darf sieben Behandlungstage innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der vollstationären Behandlung – von Ausnahmen abgesehen – nicht überschreiten (vgl. § 115a Abs. 2 SGB V).

Das bedeutet, dass Patienten/Patientinnen, deren vor-, voll- und/oder nachstationäre Behandlung mit nur einer G-DRG abgerechnet werden, in den Grunddaten als bis zu drei Fälle nachzuweisen sind: als vorstationärer Fall und/oder als nachstationärer Fall, sowie im Fragebogen "2 Krankenbetten, Berechnungs- und Belegungstage und Patientenbewegung" als vollstationärer Fall. Auch Fälle mit nur vorstationärer Behandlung werden als ein Fall gezählt.

Ordnen Sie die Fälle den aufgeführten Fachabteilungen zu. Sollten solche Behandlungen auch in einer organisatorisch abgrenzbaren Einrichtung nach §3 Nr. 7 KHStatV (die Abgrenzung entspricht §3 Nr. 4, vgl. hierzu 12) durchgeführt werden, so weisen Sie diese dort bitte zusätzlich aus.

26 Tages- und Nachtklinikplätze

Bitte ordnen Sie die Tages- und Nachtklinikplätze einer der aufgeführten Fachabteilungen zu. Sollten solche Plätze auch in einer organisatorisch abgrenzbaren Einrichtung nach §3 Nr. 7 KHStatV (die Abgrenzung entspricht §3 Nr. 4, vgl. hierzu 12) zur Verfügung stehen, so weisen Sie diese dort bitte zusätzlich aus.

Entlassungen aus der teilstationären Behandlung

Eine teilstationäre Behandlung unterscheidet sich von einer vollstationären Behandlung durch eine regelmäßige, aber nicht zeitlich durchgehende Anwesenheit des Patienten/der Patientin im Krankenhaus, wobei die regelmäßige Verweildauer im Krankenhaus weniger als 24 Stunden umfasst. Die Patienten/Patientinnen verbringen dort nur den entsprechenden Tagesabschnitt während der ärztlichen Behandlung, die restliche Zeit aber außerhalb des Krankenhauses.

Teilstationäre Leistungen nach der Bundespflegesatzverordnung:

Als **teilstationär behandelte Fälle** gelten diejenigen Patienten/Patientinnen, für die Leistungen entsprechend § 13 Abs. 1 BPfIV teilstationär erbracht und mit einem gesonderten Pflegesatz abgerechnet werden.

Bitte zählen Sie bei Patienten/Patientinnen, die wegen derselben Erkrankung mehrfach teilstationär behandelt wurden, je Quartal eine Entlassung bzw. Behandlung (vgl. Fußnote 11a im Anhang 2 zu Anlage 1 der BPfIV).

Teilstationäre Leistungen über Entgelte nach §6 Abs. 1 KHEntgG:

Als **teilstationär behandelte Fälle** gelten diejenigen Patienten/Patientinnen, für die ein fall- oder tagesbezogenes Entgelt nach §6 Abs. 1 Nr. 2 KHEntgG krankenhausindividuell abgerechnet wird.

Sind für teilstationäre Leistungen fallbezogene Entgelte vereinbart worden, so zählen Sie bitte jeden abgerechneten Patienten/jede abgerechnete Patientin als einen Fall (vgl. §8 Abs. 2 Nr. 1 FPV 2010).

Wenn für teilstationär behandelte Fälle tagesbezogene Entgelte vereinbart wurden, ist die o.g. Quartalszählung anzuwenden (§8 Abs. 2 Nr. 2 FPV 2010).

Es werden nur diejenigen teilstationären Patienten/ Patientinnen (Fälle) gezählt, die im Berichtsjahr aus der teilstationären Behandlung entlassen wurden (einschließlich gestorbener teilstationärer Patienten/Patientinnen). Überlieger ins nächste Berichtsjahr werden im folgenden Jahr nachgewiesen.

Ordnen Sie die behandelten Patienten/Patientinnen einer der aufgeführten Fachabteilungen, in der sie zuletzt gelegen haben, zu. In einer organisatorisch abgrenzbaren Einrichtung nach §3 Nr. 7 KHStatV (die Abgrenzung entspricht §3 Nr. 4, vgl. hierzu 12) teilstationär behandelte Fälle sollen zusätzlich auch in den Zeilen 002 bis 010 ausgewiesen werden.

Beurlaubungen, beispielsweise für einen oder mehrere Tage, gelten nicht als Behandlungszeit bzw. Entlassung und sind bei den teilstationären Berechnungs-/Belegungstagen nicht zu berücksichtigen.

28 Teilstationäre Behandlungstage

Bitte weisen Sie die Behandlungstage der teilstationären Patienten/Patientinnen folgendermaßen nach:

Hier sollen die im aktuellen Berichtsjahr angefallenen Behandlungstage gezählt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die teilstationären Leistungen über die Bundespflegesatzverordnung oder über fall- oder tagesbezogene Entgelte nach §6 Abs. 1 Nr. 2 KHEntgG abgerechnet werden.

Beispiel: Wird ein Patient/eine Patientin zur täglichen teilstationären Behandlung am 28. Dezember aufgenommen und erst am 2. Januar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres entlassen (Überlieger), so fallen vier Behandlungstage im aktuellen Berichtsjahr an (bei der Fallzählung muss ein Fall angegeben werden). Die zwei Behandlungstage des folgenden Berichtsjahres werden ein Jahr später angegeben (auch hier mit einem Fall bei der Fallzählung).

Behandlungstage können mit der Anzahl der Berechnungs-/Belegungstage identisch sein, müssen es aber nicht.

Bundespflegesatzverordnung:

Die im Erhebungsbereich der BPfIV erbrachten Behandlungstage (Abrechnung von tagesgleichen Pflegesätzen) sind analog zum Ausweis der Berechnungstage auszuweisen, d.h. sie sind nach § 14 Abs. 2 BPfIV zu ermitteln.

Behandlungstage = Berechnungstage

Fallbezogene Entgelte nach §6 Abs. 1 Nr. 2 KHEntgG:

Sind in Ihrem Krankenhaus **fallbezogene** Entgelte individuell vereinbart worden, so werden die Behandlungstage analog zum Ausweis der Belegungstage im vollstationären Bereich nachgewiesen.

Behandlungstage = Belegungstage

Tagesbezogene Entgelte nach §6 Abs. 1 Nr. 2 KHEntgG:

Sind in Ihrem Krankenhaus **tagesbezogene** Entgelte individuell vereinbart worden, so gilt jeder Tag, an dem teilstationäre Leistungen erbracht werden, als Behandlungstag. Dies gilt auch dann, wenn der vollstationäre Aufenthalt eines Patienten/einer Patientin als G-DRG abgerechnet wurde und ein oder mehrere Behandlungstage noch innerhalb der oberen Grenzverweildauer liegen und darüber finanziert sind.

Behandlungstage ≠ Belegungstage

Organisatorisch abgrenzbare Einrichtungen nach §3 Nr. 7 KHStatV

Bitte ordnen Sie die nachgewiesenen vor- und nachstationären Behandlungen, die Tages- und Nachtklinikplätze, die teilstationären Fälle sowie die teilstationären Behandlungstage der Zeilen 002 bis 010 entsprechend ihrer Nutzung auch den einzelnen Fachabteilungen im oberen Teil zu (Zeilen 120 bis 930).